

Stenographisches Protokoll

der

24. Sitzung am 27. October 1869.

Inhalt:

Urlaube.

Petitionen.

Annahme des Gesetzes, womit den Gemeinden Oberpurgstall, Unterpurgstall und Hanau die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse bewilliget wird.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabluß pro 1868.

Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Anträge des Landes-Ausschusses über den Bau eines Irrenhauses.

Bericht des Ausschusses für den Ankauf von Liegenschaften zum Behufe der Errichtung einer Weinbauschule in oder bei Marburg.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Erklärung der Abg. Dr. Bosniak, Herman, Lipold, Lencek, Dr. Preslog an den weiteren Sitzungen des Landtages in dieser Session nicht mehr Theil nehmen zu wollen.

6 Beilagen: 117, 114, 4, 115, 82, 118.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.
Schriftführer: Pfeifer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter von Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend. Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Pfeifer liest dasselbe. — Nach der Vorlesung.) Wünscht Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Beilage Nr. 119, Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Erbauung einer für männliche Zwänglinge bestimmten Arbeitsanstalt zu Messendorf.

Beilage Nr. 123, Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag, Cap. IX und VIII und Anträge des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abg. Fried-

rich Brandstetter, betreffend die Diäten der Abgeordneten, über die als Petition überreichte Denkschrift der k. k. st. Landwirthschaftsgesellschaft, um Gewährung eines Aequivalentes für den landschaftlichen Versuchshof, und über die Offerte des Johann Leitner und Reinhold Eisl, betreffend den Verkauf des landschaftlichen Versuchshofes.

Beilage Nr. 22, Bericht des F.-A. über den Voranschlag des Normal-Schulfondes für das Jahr 1870.

Ich habe zu verkünden:

Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittag 5 Uhr; der Unterrichts-Ausschuß unmittelbar nach der Plenarsitzung im Lokale des Finanz-Ausschusses eine Sitzung.

Ich habe von Seite des Herrn Statthaltereileiters eine Zuschrift folgenden Inhaltes erhalten:

„Zu Folge der gestrigen Mittheilung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hackelberg sein Mandat für den Reichsrath zurückgelegt. Ich beehre mich über „Erlaß des Ministers des Innern vom 26. d. M. die „hohe Landesvertretung zur Vornahme einer Neuwahl „einzuladen, und Eure Excellenz um die gefällige Einleitung derselben zu ersuchen.“

Ich hatte ohnedies die Absicht die Reichsrathswahlen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hackelberg ließ mir sagen, daß er bettlägerig ist, und der Arzt ihm nicht gestatte aufzustehen. Er befand sich schon gestern sehr unwohl, und dürfte das Unwohlsein mehrere Tage dauern. In Folge dessen ist heute nur ein Schriftführer anwesend.

Ich habe ferner eine Zuschrift von dem Herrn Abgeordneten Bauer erhalten, der schreibt, daß er sich in Folge einer Verkühlung bei dem herrschenden schlechten Wetter ein Uebel zugezogen hat, welches ihn verhindert, den Landtagsitzungen beizuwohnen.

Ich habe ferner eine Zuschrift von Seite des Präsidenten und Vicepräsidenten des naturwissenschaftlichen Vereins erhalten, in welcher dieselben „sich beehren, dem hohen Landtage für die in dessen

21. Sitzung dem Vereine großmüthig gewährte Subvention im Betrage von 300 fl. den wärmsten Dank auszusprechen.“

Es wurde mir übergeben durch den Abgeordneten Grafen Kottulinsky eine Petition von Gemeinden und Privaten im Bezirke Hartberg wegen Erhebung der Straße Bierbaum-Burgau-Hartberg in die 1. Classe. Diese Petition würde eigentlich an den Straßen-Ausschuß zu weisen sein; da derselbe aber unlängst in einem Berichte die Zuweisung ähnlicher Petitionen an den Landes-Ausschuß zur Bedachtnahme und seinerzeitigen Berichterstattung beantragt hat, so werde ich zur Abkürzung des Verfahrens diesen Gegenstand sogleich dem Landes-Ausschuße zuweisen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist das vom Landes-Ausschuße beantragte:

Gesetz, womit den Gemeinden Oberpurgstall, Unterpurgstall und Hanau, sämmtlich im Gerichtsbezirke St. Leonhart, die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeforderungen für die Jahre 1870 und 1871 und der Gemeinde Hanau auch für das Jahr 1872 bewilliget wird.

(Beil. Nr. 117.)

Berichterst. des Landes-Ausschusses **Dr. v. Wasserfall** (von der Tribüne):

Der hohe Landtag hat in einer der vorhergegangenen Sitzungen dieser Session den Gemeinden Dreifaltigkeit und Unterrothschützen die Einhebung höherer Umlagen bewilligt, weil in der Pfarre Dreifaltigkeit ein Schulhaus gebaut wurde, dessen Kosten sich auf ungefähr 9000 fl. belaufen, und von den Concurrency-Gemeinden einzuzahlen sind. Von Seite des Concurrency-Ausschusses wurde die Repartition auf jede einzelne Gemeinde nach Maßgabe des Steuergulbens gemacht, und es entfallen auf die einzelnen kleinen Gemeinden verhältnißmäßig so große Beträge, daß sie nicht im Stande sind, dieselben anders als durch eine außerordentliche Anstrengung und durch Einhebung außerordentlicher Umlagen zu bestreiten.

Die drei Gemeinden, mit denen wir es hier zu thun haben, besitzen eine sehr unbedeutende Steuervorschreibung, indem Oberpurgstall 486 fl., Unterpurgstall 365 fl. und Hanau 639 fl. an directen Steuern zu zahlen hat. Es ist daher natürlich, daß die aufgetheilten Beträge, welche für eine Gemeinde 700 fl. bis 900 fl. ausmachen, nicht in einem Jahre und nicht mit den ordentlichen Umlagen auf die directen Steuern gedeckt werden können. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde Oberpurgstall genöthigt zu bitten, daß ihr eine 115 proc. Umlage für die Jahre 1870 und 1871 bewilliget werde; die Gemeinde Unterpurgstall benöthigt, aber eine 120 proc. Umlage, weil sie nur 365 fl. an directen Steuern entrichtet, und zwar für die

Jahre 1870 und 1871. Die Gemeinde Hanau endlich, welcher es zu drückend wäre, in zwei Jahren die gesammten Schulhausbaukosten zu bezahlen, bittet um die Bewilligung einer 90 perc. Umlage für die Jahre 1870, 1871 und 1872.

Da es keinen andern Weg gibt, auf welchem die Gemeinden ihrer Verbindlichkeit zur Zahlung der Schulhausbaukosten nachkommen könnten, indem sie außer einem geringen Jagdpachtzinse kein Vermögen besitzen, beantragt der Landes-Ausschuß, der hohe Landtag wolle folgendes Gesetz genehmigen:

(Liest das Gesetz in Beilage Nr. 117.)

Statthaltereileiter **Ritter v. Neupauer**: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß höhere eines Landesgesetzes bedürfnisse Gemeindezuschläge nur auf ein Jahr bewilliget werden sollen.

Berichterst. **Dr. v. Wasserfall**: Ich habe hierauf zu erwidern, daß nirgends verboten ist, den Gemeinden, wenn das Bedürfniß ein unausweichliches ist, auch für mehrere Jahre die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen zu ertheilen. Es ist dies insbesondere in Niederösterreich häufig der Fall, und es dürfte eine solche Bewilligung auch in Steiermark keinem gesetzlichen Anstande unterliegen.

(Das Gesetz in Beil. Nr. 117 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Rechnungsabschluß des Jahres 1868.

(Beilage Nr. 114, hiezu Beilage Nr. 4.)

Berichterst. **Schlegel** (von der Tribüne): Geehrte Herren! Sie werden bei Durchsicht des Berichtes des Finanz-Ausschusses zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß sich derselbe seiner Aufgabe in allen Details nach Möglichkeit entledigt hat. Wenn man die Richtigstellung in Bezug auf die nicht bezahlten Verpflegskosten für 10 Monate vornimmt, wofür Vorschüsse gegeben wurden, weil der Landes-Ausschuß eine Vereinfachung in der Berechnung einführen wollte, so ergibt sich als Resultat des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Prätiminare ein Ueberschuß von 29.909 fl. und der Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben beziffert sich mit 7560 fl.

Dieses Ergebniß allein würde genügen, um den Rechnungsabschluß keiner weiteren Beanständung zu unterziehen, allein der Finanz-Ausschuß hat doch die einzelnen Posten, sowohl in den Ausgaben wie in den Einnahmen geprüft, um zu sehen, in wie weit etwa eine Ueberschreitung in den einzelnen Capiteln stattgefunden hat. Dies ist auch der Fall gewesen bei Cap. IX., Landschaftliche Realitäten, Tit. I Sauerbrunn, wo eine Mehrausgabe

von 3701 fl. gegenüber dem Präliminare stattgefunden hat. Sie ist, wie auf Seite 18 und 19 des Finanz-Ausschussesberichtes dargelegt ist, durch bedeutende Nachschaffungen und Reparaturen, deren Vornahme im Jahre 1867 unterlassen wurde, verursacht worden. Der Finanz-Ausschuß findet dieselbe durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, und erhebt diesfalls keine Beanständung. Ueberdies hat Sauerbrunn in diesem Jahre eine Mehreinnahme von 12174 fl. im Reinertrage gegenüber dem Präliminare aufzuweisen.

Eine weitere Mehrausgabe und zwar im Betrage von 5045 fl. in Titel 4, Realitäten in Graz, Seite 19 und 20 des Finanz-Ausschusses-Berichtes, erkennt der Finanz-Ausschuß ebenfalls als gerechtfertigt an, nachdem die Ausführung des Stadtgrabenkanales vollendet wurde, wodurch jede weitere Reparatur und Reinigung desselben auf Landeskosten entfällt, weil die Verpflichtung hiezu durch Vertrag auf die Commune übergegangen ist. Man mußte hiezu aber diesen Zeitpunkt benützen, da bei Attragung der Bastionen eine billigere Beschaffung des Materiales möglich war.

Im Capitel XIII Creditoperationen, Titel 2 Neubauten, erscheint ebenfalls eine Mehrausgabe im Betrage von 33.778 fl., was aber lediglich eine durchlaufende Post ist, indem unter den Einnahmen dafür eine Mehreinnahme von 33.778 fl. erscheint.

Durch den Verkauf des Gutes Messendorf an die Zwangsarbeitsanstalt und die Abgabe an den Irrenhausbauhof tritt eine gegenseitige Aufhebung der Mehrausgaben und Mehreinnahmen ein.

In Titel 3, aufgenommene und angelegte Capitalien, erscheint eine Mehrausgabe von 7528 fl. Die Hauptpost darin macht der Betrag von 5000 fl. aus, welcher mit Bewilligung des hohen Landtages zum Baue, oder besser gesagt, vorerst zur Tracirung der Graz-Kaaber-Bahn verwendet worden ist, und der seinerzeit jedenfalls in Actien refundirt werden wird, wie es auch bei der Rudolfsbahn der Fall war, wo wir für einen Betrag von 5000 fl. Actien im Nennwerth von 8000 fl. erhielten.

Im Ganzen stellt sich also der Rechnungsabschluß gegen das Präliminare um 29.909 fl. günstiger heraus.

Wenn es die Herren gestatten, so möchte ich mir erlauben, obwohl dies nicht strenge zur Prüfung des Rechnungsabschlusses gehört, einige Ziffern vorzuführen, welche veranschaulichen, was das Land Steiermark seit dem Jahre 1862 ohne Erhöhung der Umlagen geleistet hat.

Für Bauten wurde in diesem Zeitraume ein Betrag von 132.993 fl. verwendet, und gegenwärtig ist ein disponibler Bauhof in der Höhe von 256.633 fl. vorhanden. An Capitalien wurden rückgezahlt 671.988 fl.; wie bekannt wurden nämlich im Jahre 1863 die Pfandbriefe eingelöst, und das landschaftliche Bad Sauerbrunn

verpfändet, worauf dann die Abzahlung erfolgte. Weiters wurde das Röckenzaun'sche Haus um den Betrag von 8000 fl. gekauft, und im Jahre 1867 das Inventar der Krankenanstalten von den barmherzigen Schwestern um den Betrag von 25.000 fl. abgelöst. Für Bildungszwecke wurden im Jahre 1863 112.968 fl., im Jahre 1868 aber 145.501 fl. ausgegeben.

Wenn man nun die Mehrbeträge dieser 6 Jahre zusammenfaßt, so ergibt sich eine Ziffer von 84.000 fl.

Der Nachtheil, welchen das Kriegsjahr 1866 den Landesfinanzen zugefügt hat, zeigt sich namentlich in dem Ertrage der Wäber, der sich in diesem Jahre um 25000 fl. geringer herausstellt, und bei den Landesumlagen, wo sich durch die enorme Steuerabschreibung ein Ausfall von 39.000 fl. ergibt, diese beiden letzteren Beträge im Gesamtbetrage von 64.000 fl. mußten natürlich ebenfalls beschafft werden.

Die Landes-Verwaltung kostete im Jahre 1863 117.698 fl., im Jahre 1868 129.929 fl., und es ließen sich noch eine Menge Fälle anführen, wo eine Mehrausgabe nothwendig war. Die Mehreinnahmen erfolgten aber nicht in demselben Maße, und das Geld wurde hauptsächlich durch Fructifizirung der Barschaften beschafft.

Im Ganzen zeigt es sich, daß seit dem Jahre 1862 eine Mehrausgabe von 1.269.600 fl. erfolgte, ohne daß die Landesumlage erhöht wurde.

Ich glaube diese Daten dem hohen Hause mittheilen zu sollen, damit es aus denselben entnehme, was man in so kurzer Zeit zu Listen im Stande war. Sollte die verehrte Versammlung über verschiedene Einzelheiten Auskünfte wünschen, so bin ich bereit, dieselben zu geben, bitte mich jedoch von der Verlesung des umfangreichen Berichtes, der eine Menge von Details enthält, zu entheben.

Landeshauptmann: Ich glaube, das hohe Haus wird bei der Kürze der Zeit auf die Verlesung des Berichtes jedenfalls verzichten, wenn aber über einzelne Positionen Aufklärungen gewünscht oder Anträge gestellt werden wollen, so bitte ich das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich zum Worte.)

Wir können nun zu den Schlussbemerkungen und Anträgen des Finanz-Ausschusses übergehen.

(Die Anträge auf Seite 30 der Beilage Nr. 114 werden ohne Debatte angenommen).

Abg. Dr. Gustav N. v. Schreiner (Frohnleiten): Ich bin von Seite des Finanz-Ausschusses beauftragt und ermächtigt, das hohe Haus aufzufordern, dem Herrn Berichterstatter Schlegel den Dank des Hauses für die Mühe, Genauigkeit und Pünktlichkeit, mit der er dieser schwierigen Arbeit sich unterzogen hat, auszusprechen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Abg. Schlegel (H.-K. Leoben): Ich muß im Gegentheile dem hohen Hause meinen Dank sagen, daß es mir

mit solchem Vertrauen entgegen kommt, und die Behandlung des Gegenstandes in dieser Weise erleichtert.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum **Berichte des Sonder-Ausschusses, betreffend die Anträge des Landes-Ausschusses über den Bau eines Irrenhauses.**

(Beil. Nr. 115. — Hiezu Beil. Nr. 82.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr von der Tribüne:

Die Frage der Erbauung eines neuen Irrenhauses ist seit dem Beginne der Wirksamkeit der Landesvertretung als eine höchst dringende bezeichnet worden. Der Landes-Ausschuß hat schon in dem ersten Berichte über seine Thätigkeit auf die großen Gebrechen hingewiesen, welche hinsichtlich der Unterbringung der Irren obwalten. Der hohe Landtag hat sich auch seit dem Beginne seiner Thätigkeit eingehend mit dieser Frage beschäftigt, war aber bisher durch das Bestreben unter verschiedenen Mitteln zur Abhilfe das Beste zu wählen gehindert, diese Frage zu einem Abschlusse zu bringen. In der letzten Session hat zwar der Landes-Ausschuß bereits bestimmte Anträge gestellt, welche diesem dringenden Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen bezweckten. Auch diese Anträge haben jedoch noch nicht die Billigung des hohen Hauses gefunden, und es wurde dem Landes-Ausschusse der Auftrag, abermals eine Enquete-Commission einzuberufen, abermals die Verhältnisse zu prüfen, welche größtentheils schon Gegenstand wiederholter Prüfung gewesen waren, und auf Grund dessen eine neue Vorlage zu machen. Diese liegt nun dem hohen Hause in dem Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend den Bau eines Irrenhauses, Beil. Nr. 82 vor, und ist Gegenstand der Berathung in dem für diesen Gegenstand gewählten Ausschusse gewesen.

Die Anträge des Landes-Ausschusses, welche eine umständliche und eingehende Begründung nicht bloß in dem Berichte, sondern auch in den Protokollen der Enquete-Commission gefunden haben, beziehen sich erstens auf die Grundsätze, nach denen bei der Errichtung einer Irrenanstalt vorgegangen werden soll; es wird in großen Zügen das Programm zur Errichtung einer Irrenanstalt aufgestellt; mit Beziehung darauf wird zweitens ein Statut für die Irrenanstalt vorgelegt; sodann drittens ein Personal- und Befoldungsstatut für die Anstalt proponirt und endlich mit Beziehung auf die Pläne, welche dem Sonder-Ausschusse zur Einsicht vorlagen, und die auf dem Tische des hohen Hauses niedergelegt sind, ein Bauprogramm für die Erbauung eines Irrenhauses auf dem Feldhose bei Graz für heilkräftig 300 Geistesranke mit einem Kostenaufwande von 550.000 fl. aufgestellt.

Das hohe Haus wird von dem Berichterstatter nicht verlangen, daß er nach der Kennzeichnung des formellen Ganges der Angelegenheit das ganze Detail der Erörterungen wiederhole, welche zum Abschluß dieser Frage

geführt haben. Es würde dies die Zeit von mehr als einer Sitzung in Anspruch nehmen.

Der Landes-Ausschuß hat zuerst das Programm zur Errichtung einer Irrenanstalt nach dem Systeme der Colonisation vorgelegt. Wenn die in dem Streben nach Gründlichkeit wurzelnde Verzögerung der Sache irgend ein erfreuliches Resultat zu Tage gefördert hat, so ist es der Umstand, daß man hinsichtlich des Systems, nach welchem die Irrenanstalt errichtet werden soll, einem Fortschritt auf wissenschaftlichen und practischen Gebiete sich anschließen hat, welcher erst während des Zuges der diesfälligen Verhandlungen gemacht wurde. Es ist im Jahre 1861 und schon zur Zeit, als die Regierung diese Frage behandelte, immer nur von geschlossenen Anstalten, d. i. von solchen die Rede gewesen, bei welchen sämtliche Geistesranke in einem einzigen Gebäude, welches allerdings mit Rücksicht auf die verschiedenen Krankheitsformen in mehrere Abtheilungen getheilt ist, aufgenommen sind. Seither haben nicht nur wissenschaftliche Erörterungen, sondern auch practische Erfahrungen dahin geführt, daß dieses System der geschlossenen Anstalten nicht mehr als das vorzüglichste anerkannt, sondern bei Errichtung neuer Irrenanstalten das Princip der Colonisation zu Grunde gelegt wird, wonach zwar allerdings noch immer eine bedeutende Anzahl von Geistesranke mit Rücksicht auf ihre Individualität in einem größeren Gebäude, also einer sogenannten geschlossenen Anstalt (Infirmarie) aufgenommen werden, zugleich aber mit dieser Anstalt ein System von Baulichkeiten verbunden werden soll, wodurch es einzelnen Kranken mit Rücksicht auf ihre Individualität ermöglicht wird, von dem Hauptgebäude abgedondert zu leben, und denjenigen Beschäftigungen nachzugehen, welche mit Rücksicht auf ihre bisherige Lebensweise oder auf die Erreichung des Heilzweckes als die entsprechendsten erscheinen. Während nun früher immer nur von einem einheitlichen Gebäude für die Irrenanstalt die Rede war, entwickelt der Landes-Ausschuß in der Beilage A seines Berichtes ein Programm zur Errichtung einer Irrenanstalt, wonach nicht mehr ein einziges Gebäude, sondern ein System von Gebäuden errichtet werden soll, welches die Grundlage des Planes bildet, der auf dem Feldhose zur Ausführung kommen soll.

Die Enquete-Commission, welcher natürlich auch diese Frage zur Prüfung vorgelegt wurde, hat sich schließlich für dieses System ausgesprochen, und es handelt sich in Folge dessen nur mehr um das größere oder geringere Maß, in dem dieses System ausgeführt werden soll. Nach den auf Grund desselben ausgeführten Planskizzen ist es, wenn jener Bauplan, welchen der Landes-Ausschuß ausgewählt hat, genehmigt wird, möglich, dem Systeme der Colonisation einen immer größeren Spiel-

raum einzuräumen. Es ist nämlich möglich, die Anstalt zu erweitern und zwar nicht blos durch Zubauten an dem geschlossenen Theile der Anstalt, sondern auch durch Neubauten in den verschiedenen Theilen des Grund-complexes, welcher für die Anstalt bestimmt ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte

das Wort zu ergreifen?

(Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so können wir zur

Specialdebatte

und zwar zunächst zur Debatte über das

Statut für die Irrenanstalt

übergehen.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Der Sonder-Ausschuß hat an dem von dem Landes-Ausschusse vorgelegten Statute für die steiermärkische Landes-Irrenanstalt nur geringe Veränderungen vornehmen zu müssen geglaubt, die dem hohen Hause zur Annahme empfohlen werden.

Bestimmung und Mittel der Anstalt.

§. 1—2.

Verwaltung der Anstalt.

§. 3—6.

(Dieselben werden nach Beilage Nr. 82, Sub-Beil. B Seite 9, mit den aus Beilage Nr. 115 I ersichtlichen Abänderungen ohne Debatte angenommen.)

§. 7.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: In diesem Paragrafe dürfte nach dem Worte „Unterbringung“ das Wort „Beurlaubung“ einzuschalten sein, welches auch im §. 10 des Statutes vom 3. 1864 enthalten ist. Wahrscheinlich ist die Beurlaubung als bedingte oder zeitliche Entlassung schon unter dem Worte „Entlassung“ verstanden worden, und insbesondere im §. 22 in dem Worte „entlassen“ auch die Beurlaubung inbegriffen, da die dort bezeichnete Entlassung ihr Ende erreicht, wenn der Inhalt des Reverses entweder nicht mehr erfüllt werden kann oder nicht mehr erfüllt werden will. Um Zweifel in dieser Richtung zu begegnen, erlaube ich mir ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht angezeigt sein dürfte, das Wort „Beurlaubung“ einzuschalten.

Abg. Dr. Peters (Graz): Der Sonder-Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß in geschlossenen Anstalten das System der Beurlaubung eine Nothwendigkeit sei, welche in diesen großen Anstalten, die in Mitten von volkreichen Städten liegen, vielfach Platz gegriffen habe, ob schon es nebst einigen günstigen sehr viele ungünstige Erfolge aufzuweisen hat. Die beurlaubten Patienten kehren zu ihren Familien zurück, sind dann vielfachen schädlichen Einflüssen ausgesetzt, und bleiben wenn sie sich nicht weit von der Anstalt entfernen, immer gewisser-

maßen an derselben haften, conversiren mit ihren Leidensgenossen so viel es zulässig ist, und besuchen den Arzt beständig, als wären sie noch in der Pflege.

Nun soll aber die neu zu errichtende Anstalt keine geschlossene, sondern eine sogenannte gemischte sein, bestehend aus einem eigenen Irrenkrankenhause der sogenannten Infirmierie und den Colonial-Gebäuden. Das System der Beurlaubung findet bei solchen Anstalten nicht in dem Maße Anwendung, wie bei reinen geschlossenen Anstalten. In der Colonie werden die Patienten und alle diejenigen, welche sich der Genesung zuneigen so lange verpflegt und beschäftigt, bis der Zeitpunkt eintritt, wo man ihre dauernde oder zeitliche Entlassung verfügen kann. Die Colonie leistet alles das, was die Beurlaubung im günstigsten Falle erreichen könnte. Nur bei einer sehr starken Ueberfüllung der Colonie könnte man eine sogenannte Beurlaubung eintreten lassen, die ich aber nicht Beurlaubung sondern zeitliche Entlassung nennen möchte, und welche den Wiedereintritt in die Anstalt nicht ausschließt.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen, deren Erörterung mich hier zu weit führen würde, hat der Sonder-Ausschuß beschlossen, von der Beurlaubung Umgang zu nehmen, und ich glaube, daß das hohe Haus geneigt sein wird der Ansicht desselben heizupflichten, sowie ich auch glaube, daß der Herr Regierungs-Vertreter nur das in Erinnerung bringen wollte, was bisher in den geschlossenen Anstalten üblich war, keineswegs aber die stricte Anwendung dessen auf die vom Lande zu errichtende Anstalt beachtete.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Es ist bereits durch den Herrn Regierungs-Vertreter selbst angedeutet worden, daß der Zweck der Beurlaubung auch durch die zeitweilige Entlassung erreicht werden könne. Nun schien dem Sonder-Ausschusse diese zeitweilige Entlassung in administrativer Beziehung einen Vorzug vor der Beurlaubung zu haben. Bei der Beurlaubung muß der Geisteskranke noch immer in dem Stande der Pfleglinge der Anstalt fortgeführt werden, wenn auch nur nominell, und mit dem Beisage, daß er für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt ist. Bei der, wenn auch zeitliche Entlassung ist dies nicht der Fall. Nun erscheint es aber vom administrativen Standpunkte aus wünschenswerth, daß eine vollkommene Klarheit über den Stand der Pfleglinge der Anstalt herrsche, und es war dies für den Ausschuß ein mit bestimmender Grund die Beurlaubung hier so wie bei späteren Paragrafen fallen zu lassen.

(Bei der Abstimmung wird §. 7 nach Beil. Nr. 82 Subbeilage B angenommen.)

§§. 8—12.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 13.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Hier beantragt der Sonder-Ausschuß, daß statt „des ersten Assistenzarztes“ gesetzt werde „der Assistenzärzte“ und statt „von ihm“ gesetzt werde „vom Director“. Der Antrag des Sonder-Ausschusses geht dahin, daß auch der Vorschlag des zweiten Assistenzarztes dem Director anheim gegeben werde.

Es ist zwar richtig, daß dieser Assistenzarzt nicht ein bleibend angestellter Beamter der Anstalt ist, allein der Sonder-Ausschuß erachtet es als wünschenswerth, daß dem Director, da es sich um eine ihm unmittelbar zu Gebote stehende persönliche Mithilfe handelt, das Vorschlagsrecht belassen werde.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Im §. 13 des vorliegenden Statutes ist von jeder Ingerenz der Regierung auf die Ernennung des Directors Umgang genommen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der zu errichtenden Anstalt und darauf, daß sie auch eventuell zu Unterrichtszwecken dienen wird, sowie mit Rücksicht auf die von dem Regierungsvertreter in der 21. Sitzung des hohen Landtages im Jahre 1864 geltend gemachten Motive muß ich den Vorbehalt der Zustimmung der Regierung bei Ernennung des Directors der Anstalt jedoch ohne nähere Bezeichnung eines Ressortministeriums aufrecht erhalten und ersuchen, daß derselbe wenigstens in der Weise, wie es in der 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages vom Jahre 1865 beschlossen wurde, Ausdruck finden möge.

Berichterst. Dr. v. Stremayer: Der Sonder-Ausschuß hat nicht verkannt, daß der hohe Landtag selbst im Jahre 1865 zum §. 6 des Statutes für die Irrenanstalt den Beschluß gefaßt hat:

„Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß über vorher eingeholte Erklärung des k. k. Staatsministeriums, daß gegen den zu Ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe.“

Der Sonder-Ausschuß glaubte jedoch voraussehen zu dürfen, daß die hohe Regierung auf dieser bereits in früheren Sessionen gestellten Forderung nicht mehr beharren würde, indem auf die nöthige Staatsaufsicht, sowie auf die Rücksicht für die Handhabung der Sanitätspolizei bereits in früheren Bestimmungen Bedacht genommen ist. Uebrigens hat sich der Sonder-Ausschuß für den Fall, als die hohe Regierung auf ihrer Forderung bestehen sollte, geeinigt, dem hohen Landtage jenen Beschluß wieder zur Annahme zu empfehlen, welchen er bereits in der 4. Session gefaßt hat. In dieser

Fassung würde dann §. 13 übereinstimmend mit dem von mir früher citirten Beschlusse zu lauten haben:

„Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß über vorher eingeholte Erklärung des Ministeriums, daß gegen den zu Ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe.“

„Die Ernennung der Assistenzärzte und des Rechnungsführers erfolgt durch denselben u. s. w.“

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Ich möchte mir vor der Abstimmung bloß die Anfrage an den Herrn Regierungsvertreter erlauben, ob von der Stylisirung, wie sie die Regierung wünscht, das Zustandekommen des Statutes abhängig gemacht wird oder nicht?

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Ich muß im Namen der Regierung erklären, daß allerdings von der Berücksichtigung dieses Begehrens das Zustandekommen dieses Statuts abhängig gemacht wird. Die Regierung legt besonderen Werth hierauf, da diese Anstalt eine so wichtige ist, und zum Theile auch Unterrichtszwecken dienlich sein soll, sowie weil der Landtag bereits in der Session vom Jahre 1865 dem diesfälligen Begehren Rechnung getragen hat und kein Grund vorhanden ist, jetzt von demselben Umgang zu nehmen.

Abg. Pairhuber: Es ist mir nicht recht erklärbar, warum die Regierung auf diese Stylisirung ein so großes Gewicht legen sollte, nachdem das Statut für das Irrenhaus in Brünn, welches bekanntlich der jetzige Minister Dr. Giskra verfaßt hat, diese Bestimmung nicht enthält, und dennoch die Sanction der Regierung erhalten hat.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Ich wiederhole, daß auf die Aufnahme der fraglichen Bestimmung ein um so größerer Werth gelegt werden muß, weil eventuell die Anstalt der hiesigen Universität, beziehungsweise der medicinischen Facultät dienstbar gemacht werden soll, was bei der Uebergabe der Irrenanstalt von Seite des Uebergabecommissärs, beziehungsweise der Statthalterei, betont worden ist; ein Verhältniß, welches in Brünn nicht vorhanden ist.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich hätte gedacht, daß darin, daß die Regierung die vom Lande gegründete und erhaltene Anstalt auch zu Unterrichtszwecken verwenden darf, ein Anlaß für die Regierung liegen könnte, zu den Kosten der Anstalt beizutragen; daß aber darin ein Anlaß liegen soll, das Land in der Verwaltung der Anstalt zu beschränken, kann ich nicht begreifen. Wenn ein Land mit so großen Kosten eine Anstalt gründet, bei welcher es sich um die Pflege von Irren handelt, wo doch ein Staatsprinzip in keiner Weise in Frage kommt, kann doch kein Grund vorliegen das Zustandekommen eines so humanen und wichtigen Institutes darum zu verhindern,

weil man in Graz eine Bestimmung aufgenommen wissen will, die man in Brünn nicht für nothwendig befunden hat.

Ich werde daher für die Fassung des Sonderaus- schusses stimmen, und hoffe von der Einsicht der Regierung- daß sie aus der Annahme des Ausschußantrages kein Hin- derniß für das Zustandekommen des Statutes machen wird.

(§. 13 wird nach Beil. Nr. 82, Subbeil. B mit den aus Beil. Nr. 115 I ersichtlichen Aenderungen ange- nommen.)

§. 14.

(Derselbe wird nach Beil. Nr. 82 Subbeil.-B mit den aus Beil. Nr. 115 I ersichtlichen Aenderungen ohne Debatte angenommen.)

Aufnahme und Entlassung der Kranken.

§. 15.

Statthaltereileiter: **Ritter v. Neupauer**: Im ersten Alinea des §. 15 heißt es:

„Die Aufnahme von Geisteskranken erfolgt über „Ausuchen durch den Director. Derselbe hat hierüber „die Genehmigung des Landes-Ausschusses unverweilt „einzuholen.“

Hier dürfte sich der Zusatz rechtfertigen:

„Und nach genehmigter Aufnahme die Personal- „instanz des Pfleglings von der Aufnahme sogleich in „Kenntniß zu setzen.“

Abg. **Dr. Ritter v. Conrad** (G.-G.-V.). Ich wollte einen ähnlichen Antrag zu §. 20 in folgender Fassung stellen:

„Von der erfolgten Bewilligung der Aufnahme „eines Geisteskranken in die Irrenanstalt hat der Landes- „Ausschuß sogleich dem Landesgerichte in Graz Mit- „theilung zu machen.“

So wird es auch in Wien gehalten. Die Verstän- digung der Personalinstanz würde nicht angehen, weil die Untersuchung, ob wirklich ein Irrensfall vorhanden ist, für sie mit außerordentlichen Kosten verbunden wäre. Solche Curatelsverhängungen waren in Wien dem Landes- gerichte reservirt, und so viel ich weiß, besteht hier ein ähnlicher Vorgang.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Ich halte die Be- merkung des Herrn Regierungsvertreters für gerechtfertigt, und zwar mit Rücksicht auf das im J. 1864 vom hohen Landtage beschlossene Statut, wo im §. 11 dieser Zusatz Aufnahme gefunden hat, welcher allerdings ein wesentlicher ist, da es sich um den gerichtlichen Schutz für einen Irrsinnigen handelt, welcher durch die Aufnahme in die Anstalt seiner persönlichen Freiheit beraubt wird.

Ich erlaube mir daher den Antrag in den §. 15 jenen Zusatz aufzunehmen, welcher damals in den §. 11 des Statutes für die Landesirrenanstalt aufgenommen wurde, wonach zu dem ersten Alinea hinzuzufügen wäre:

„Welcher hievon die Personalinstanz des Aufge- „nommenen zur allfälligen Veranlassung des gericht- „lichen Irrsinnigkeitserklärung und Curatelsverhängung „verständigt.“

Die Erstattung der Anzeige an die Personalinstanz veranlaßt keine größeren Kosten und die Personalinstanz, nicht aber das Landesgericht ist diesfalls zunächst zu einer Ingerenz berufen.

Insoferne aber die Personalinstanz sich nicht in Graz befindet, wird das betreffende Bezirks- oder Landesgericht ersucht werden, die nöthigen gerichtsarztlichen Erhebungen im Requisitionsweg vorzunehmen. Es ist dies ein Vor- gang, der ohnehin schon seit Jahren geübt wird, und durchaus nicht zu Mehrauslagen geführt hat.

(§. 15 wird nach Beil. Nr. 82, Subbeil. B mit dem Zusatzantrage des Abg. Dr. v. Stremayr an- genommen.)

§. 16.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Der Sonder-Aus- schuß weicht hier in so ferne von der Ansicht des Landes- Ausschusses ab, als er zur Aufnahme in die Anstalt statt des Zeugnisses „zweier Aerzte, hierunter eines Gerichts- arztes“, das Zeugniß „eines Bezirks- oder Gerichtsarztes“ verlangt. Diese Abweichung ist darin begründet, daß es oft, besonders auf dem Lande, kaum möglich ist, ohne be- deutende Kosten die Untersuchung und Ausstellung eines auf wirklicher Wahrnehmung beruhenden Zeugnisses zu erlangen, während ein Gerichts- oder Bezirksarzt sich ver- möge seines Amtes damit jedenfalls zu befassen hat. Auch handelt es sich ja hier nur um eine der Bedingungen zur Aufnahme, und es wird das persönliche Interesse des Geisteskranken auch noch durch die weiteren Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme gewahrt.

In lit. d) des §. 16 wird statt „mit der Erklärung“ beantragt: „Mit der amtlich bestätigten Erklärung“ und statt des Wortes „sicheren“ das Wort „zahlungsfähigen“.

Endlich wird beantragt, dem §. 16 der unverän- derten Inhalt des §. 34 anzufügen, weil er im wesent- lichen Zusammenhange mit dem Inhalte des §. 16 steht.

(Bei der Abstimmung wird §. 16 nach Beil. Nr. 82 Subbeilage B mit den aus Beil. Nr. 115 ersichtlichen Aenderungen angenommen.)

§. 17—21.

(Dieselben werden nach Beil. Nr. 82 Subbeil. B mit den aus Beil. Nr. 115 ersichtlichen Aenderungen ohne Debatte angenommen.)

§. 22.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Dem Sonder-Aus- schuß schien es wünschenswerth, die Abholung von Geistes- kranken durch denselben etwas ferner stehende Personen oder Organe von der Zustimmung der Curatelsbehörde

abhängig zu machen, welche zunächst das persönliche Interesse des Kranken zu wahren berufen ist.

(§. 22 wird nach Beil. Nr. 82 Subbeil. B mit den aus Beil. Nr. 115 ersichtlichen Aenderungen ohne Debatte angenommen.)

§. 23.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Diesen Paragraph beantragt der Sonder-Ausschuß in jener Fassung anzunehmen, welchen der entsprechende §. 36 des Krankenhausstututes besitzt.

Abg. Dr. Ritter v. Conrad: Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, die Curatelsbehörde um ihre Zustimmung bei der Entlassung eines Pfleglings der Anstalt anzufragen. Der Zweck der Ingerenz der Curatelsbehörde kann nur der sein, ungesegliche Einschränkungen der persönlichen Freiheit zu beseitigen, und solche Fälle zu vermeiden, wie sie in anderen Ländern, wo eine solche Vorsicht nicht besteht, öfters vorkommen; allein die Entlassung ist nach meiner Ansicht nicht an die Zustimmung der Curatelsbehörde zu binden, sondern ist eine rein sanitäre Maßregel, wenn nicht die betreffenden Familienmitglieder den Pflegling selbst übernehmen, was dann ihre Sache ist. Es würde nach meiner Ansicht genügen, die Curatelsbehörde von der Entlassung im Wege der Direction zu verständigen, um so mehr, da die Einholung der Zustimmung der Curatelsbehörde, namentlich wenn diese letztere etwas weiter entfernt ist, einen Aufschub der Entlassung herbeiführt, und es einem Individuum, welches aus der Anstalt geheilt entlassen wird, nicht erwünscht sein kann, auch nur eine Stunde länger in derselben verbleiben zu müssen, als unbedingt nothwendig ist.

Ich beantrage daher:

„Daß am Schlusse des §. 22 der Passus aufgenommen werde: „Von der erfolgten Entlassung hat der Director die Curatelsbehörde zu verständigen.“

Landeshauptmann: Ich wollte den Herrn Redner nicht unterbrechen, muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß über den §. 22 bereits abgestimmt ist, und wir bereits bei der Verathung des §. 23 sind. Da ich aber sehr wohl einsehe, daß bei dem raschen Vorgehen in der Abstimmung leicht ein Versehen unterlaufen kann, so erkläre ich mich gern bereit, die Debatte über den §. 22 nochmals zu eröffnen, wenn das hohe Haus damit einverstanden ist.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Der Herr Abg. Dr. Ritter v. Conrad befindet sich in einem Irrthume, wenn er von der Anschauung ausgeht, daß durch die Bestimmung des §. 22 irgendwie die Entlassung eines geheilten Irren aufgehalten werden könne, denn §. 22 spricht ausdrücklich nur von ungeheilten Kranken, und gerade bei diesen ist die größtmöglichste Vorsicht wünschenswerth.

Es ist allerdings richtig, daß bei denjenigen Geisteskranken, welche unentgeltlich in der Anstalt verpflegt werden, der Fall sehr selten vorkommen wird, daß eine Privatperson oder eine Gemeinde ein Individuum ungeheilt aus der Anstalt entnimmt, aber bei denjenigen Geisteskranken, für welche nicht unbedeutende Beträge gezahlt werden, ist es sehr wohl denkbar, daß hinter dem Rücken der Curatelsbehörde eine solche Entlassung verlangt wird, bei welcher mehr das öconomische als das persönliche Interesse des Irren gewahrt würde. Um nun die Direction einem solchen Begehren gegenüber vollkommen unabhängig zu stellen, schien es dem Sonder-Ausschusse wünschenswerth, die Entlassung solcher ungeheilten Kranken von der Zustimmung der Curatelsbehörde abhängig zu machen.

Abg. Dr. R. v. Conrad: Ich erlaube mir meinen Antrag dennoch aufrecht zu erhalten, weil er in dem Principe wurzelt, daß die Ingerenz der Curatelsbehörde nur durch die Rücksicht auf die persönliche Freiheit gerechtfertigt erscheint. Sobald diese Rücksicht aufhört, hört nach meiner Ansicht auch die Jubicatur der Curatelsbehörde auf. Daß man der Curatelsbehörde das Recht einräumen will, über die Art der Behandlung eines Irren eine Entscheidung zu fällen, und ihr also die Möglichkeit gibt seinen Angehörigen die Herausgabe zu verweigern, scheint mir in unserer Civilgesetzgebung nicht begründet. Obschon ich daher recht gut weiß, daß im §. 22 nur von ungeheilten Kranken die Rede ist, halte ich doch meinen Antrag aufrecht.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Conrad nur unter der Voraussetzung gestellt ansehen, daß der Beisatz, welchen der Sonder-Ausschuß zu lit. a) beantragt, wegbleibt. Denn es geht wohl nicht an zu sagen: „Ungeheilte Kranke werden mit Zustimmung der Curatelsbehörde entlassen“ und dann wieder: „Die Curatelsbehörde ist von der erfolgten Entlassung zu verständigen.“

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter von Conrad abgelehnt.)

Landeshauptmann: Wir kehren nun wieder zur Verathung über den §. 23 zurück. Wünscht noch Jemand über denselben das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-V.): Der Sonder-Ausschuß beantragt die Weglassung der 2. Alinea des §. 23 wie sie vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wurde; ich beantrage die Beibehaltung derselben, denn es gibt gewisse Rücksichten der Pietät, welche es den Angehörigen eines in der Anstalt Verstorbenen wünschenswerth erscheinen lassen können, daß die Leiche auf einem anderen Friedhofe als auf welchem sie nach dem Orte des Ablebens zu beerdigen wäre, bestattet werde.

Ich glaube man sollte einem solchen Wunsche der

Angehörigen nicht entgegentreter, indem die Erfüllung desselben ohnehin auf ihre Kosten geschieht, und beantrage daher

„Die Beibehaltung des Alinea 2 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses.“

Abg. **Dr. Peters**: Der Sonder-Ausschuß hat keineswegs deshalb die letzte Alinea des §. 23 weggelassen, weil er etwa nicht dem Sinne derselben vollkommen entsprechen wollte, sondern weil er der Ansicht war, daß der Inhalt derselben bereits in dem ersten Alinea enthalten sei, nach welchem es den Angehörigen frei steht, ein feierliches Begräbniß zu veranlassen, auf jenem Kirchhofe, der ihnen passend erscheint, und für welchen sie die betreffenden Kosten aufbringen wollen.

Abg. **Graf Kottulinsky**: Es scheint mir dies aus dem Inhalte der ersten Alinea nicht hervorzugehen, denn nach dessen Wortlaut kann ein feierliches Leichenbegräbniß nur auf jenem Friedhofe stattfinden, welcher vermöge der Lage der Irrenanstalt dazu bestimmt ist.

Abg. **Dr. Heschl** (L. B. Hartberg): In dem Krankenhausstatute ist derselbe Passus enthalten, wie ihn der Sonder-Ausschuß für das Irrenhausstatut vorschlägt und obwohl dort der Passus der zweiten Alinea nicht enthalten ist, geschieht es doch sehr häufig, daß Leichen von Personen, welche im Krankenhause verstorben sind, nach anderen Friedhöfen als den gewöhnlichen, ja sogar nach sehr entfernten, wie z. B. nach Wien geführt werden, weil es uns als selbstverständlich erscheint, daß in Bezug auf die Frage, wo ein Verstorbener begraben werden soll, die Anstalt überhaupt gar keine weitere Ingerenz hat, sondern es den Angehörigen überlassen werden muß, die Leiche auf einem beliebigen Friedhofe begraben zu lassen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Ich halte es für ziemlich gleichgültig, ob dieser Passus aufgenommen wird, und würde mich gegen denselben bloß deshalb aussprechen, weil man daraus den Schluß ziehen könnte, als bestünde ein eigener Friedhof für die Irrenanstalt. Dies ist bekanntlich nicht der Fall, und es versteht sich somit von selbst, daß alle diejenigen Vorschriften, welche im Allgemeinen hinsichtlich der Friedhöfe und der Beerdigung auf denselben bestehen, zur Anwendung kommen. Es bedarf daher nach meiner Ansicht der Aufnahme dieses Passus nicht.

Abg. **Graf Kottulinsky**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

(Bei der Abstimmung wird §. 23 nach Beil. Nr. 115 angenommen.)

Behandlung der Kranken.

§§. 25—30.

(Dieselben werden nach Beil. Nr. 82, Subbeilage

B mit den aus Beil. Nr. 115 ersichtlichen Aenderungen, ohne Debatte angenommen.)

Verkehr der Kranken nach Außen.

§. 31.

Berichterst. **Dr. v. Stremayer**: Im §. 31 müssen entsprechend der Aenderung der Ueberschrift auch die Anfangsworte lauten: „Der Verkehr der Kranken nach Außen“.

Abg. **Dr. Ritter v. Conrad** (G. G. B.): Es wird hier wohl statt „Billigung“ heißen sollen „Bewilligung“, denn es wird ein Wechselverkehr zwischen dem Ansuchenden und dem Gestattenden vorausgesetzt.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Ich glaube, daß hier der Ausdruck „Billigung“ absichtlich gewählt wurde, weil von einem Verkehre nach Außen nicht bloß durch Besuche, sondern auch durch Briefe und Geschenkannahme die Rede ist. Es kann nun die Absendung von Briefen, aber nicht die Zusendung von solchen von der Bewilligung des Directors abhängig gemacht werden, sondern nur die Empfangnahme. Um nun einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, scheint der Ausdruck „Billigung“ gewählt worden zu sein. Uebrigens würde ich auch gegen den Ausdruck „Bewilligung“ nichts zu erinnern haben.

Abg. **Dr. Ritter v. Conrad**: Ich theile die Motivirung des Herrn Berichterstatters insofern nicht, als die Absendung von Briefen auch nicht von der „Billigung“ des Directors abhängig gemacht werden kann.

(Bei der Abstimmung wird §. 31 nach Beil. Nr. 82, Subbeilage B mit den aus Beil. Nr. 115 ersichtlichen Aenderungen angenommen.)

§§. 32—33.

(Dieselben werden nach Beil. Nr. 82, Subbeilage B mit den aus Beil. Nr. 115 ersichtlichen Aenderungen*) und der

Titel

mit der Aenderung des Wortes „feierlichen“ in „steiermärkischen“ ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Ich gehe nun über zu den vom Landes-Ausschusse vorgelegten

Personal- und Besoldungsstand.

(Subbeilage C der Beil. Nr. 82.)

Hinsichtlich dieses Abschnittes differiren die Anträge des Sonder-Ausschusses nicht wesentlich von jenen des Landes-Ausschusses.

In Absatz 5 wurde statt „Jahresbezug“ der Wärscherin „Jahreslohn“ gesetzt, um dadurch anzudeuten, daß es sich nicht um ein Pensions-Ansprüche begründendes Verhältniß handelt. Ebenso wurde in Absatz 7 statt „Gehalt“ „Jahreslöhnung“ gesetzt. Im Absatz 11 wird

*) In dieser Beilage soll es S. 2, 3. 25 v. o. statt „§. 32“ heißen „§. 33.“

die Weglassung des Passus, daß „jeder begonnene Siebener als voll“ zu rechnen ist, beantragt, weil es einer so genauen Bestimmung der Anzahl der Wärter wohl nicht bedarf.

Eine wesentliche Abweichung von den Anträgen des Landes-Ausschusses ist in dem Schluß-Antrage zu diesem Abschnitte rücksichtlich der Seelsorge enthalten. Der Sonder-Ausschuß ist nämlich der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den Zweck der Irren-Anstalt und die Gemüthsbeschaffenheit der in dieser Anstalt befindlichen Kranken es kaum der Anstellung eines eigenen Seelsorgers bedürfen wird, weil eben die Zahl Derjenigen, welche die Tröstungen der Religion aufzunehmen in der Lage sind, eine so geringe ist. Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, daß die Ordnung dieses Verhältnisses einem Uebereinkommen, das zunächst von dem Landes-Ausschusse mit den betreffenden confessionellen Organen zu treffen ist, überlassen, und statt des Absatzes, der die Aufschrift „für Seelsorger“ trägt, folgender Satz gesetzt werde: (liest denselben aus Veil. Nr. 115, II.)

Abg. Dr. Peters: Im Sonder-Ausschusse ist nur über einen dieser 11 Punkte eine Differenz entstanden, nämlich über die Besoldung des ersten Assistenzarztes, indem von sehr beachtenswerther Seite eine Erhöhung dieses Gehaltes gewünscht wurde. Der Sonder-Ausschuß hat sich jedoch nicht bestimmt gefunden, die proponirte Ziffer zu ändern, da eine Erhöhung der Bezüge des ersten Assistenzartes im Falle seiner längeren Dienstleistung ja wohl später durch eine Decennalzulage verfügt werden kann und gewiß eine spätere Erhöhung sich als zweckmäßiger erweisen dürfte, als eine höhere Summe im Vorhinein festzusetzen.

(Die Anträge 1—11 in Veil. Nr. 82, Subbeilage C, werden mit den aus Veil. Nr. 115 II, ersichtlichen Aenderungen angenommen. — Der Schlußantrag in Veil. Nr. 115 II, wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich gehe nun über zur Besprechung des

Bauprogrammes.

(Subbeilage D der Veil. Nr. 82.)

Dieses Bauprogramm ist das Resultat vielfacher und eingehender Enquete-Berathungen, und es ist wohl klar, daß der Sonder-Ausschuß nicht in der Lage war, an dem Resultate einer so langwierigen und gründlichen Verhandlung eine principielle Aenderung vorzunehmen. Die Aenderungen, welche vorgeschlagen werden, sind mehr kleine Richtiggstellungen. Dahin gehört hinsichtlich des Administrations-Gebäudes die Aenderung, daß statt „Wohnung des Geistlichen“, gesagt werde „Locale für Seelsorger“, mit Rücksicht auf den früher gefaßten Beschluß. Ferner hat in der Ueberschrift das Wort „Instr-

merie“ als nicht hiehergehörig zu entfallen. Wenn in der Vorlage des Landes-Ausschusses von einer „Wohnung des 3. Arztes“ die Rede ist, so beruht dies auf einem Druckfehler, und es soll statt dessen heißen: „Wohnung des 2. Arztes.“ Aus demselben Grunde hat es im Schlußcapitel: „Allgemeine Bemerkungen“, Alinea 6, statt „Bade-Abtheilungen“, „Tob-Abtheilungen“ zu heißen.

Statthaltereileiter Ritter von Neupauer: Die Einstellung einer Hausapotheke in das Bauprogramm bei Abgang jeglicher Wohnungs- und Schlafstelle für den Apotheker dürfte wohl die Annahme rechtfertigen, daß es sich nur um die Bereithaltung gewöhnlich vorkommender und keine besondere Zubereitung erheischender Medicamente handelt, was bei einer Anstalt für 300 Irre ausführbar erscheint.

Abg. Dr. Peters: Es ist allerdings keineswegs die Errichtung einer förmlichen Apotheke beabsichtigt, welche einer besonderen Controlle der Sanitätsbehörden des Staates unterliegen könnte. Ueberdies wird der Medicamenten-Vorrath, der im Hause gehalten werden muß, Gegenstand der Inspection sein, sobald die Regierung einen Sanitätsbeamten abordnet, um sich von dem Zustande der Anstalt zu überzeugen.

(Bei der Abstimmung werden Punkt 1 bis 16, mit der Ueberschrift „Administrations-Gebäude, nach Beilage Nr. 82, Subbeilage D mit den aus Veil. Nr. 115, III, ersichtlichen Aenderungen angenommen.)

Statthaltereileiter: Ritter v. Neupauer: Die Annahme eines Luftraumes von 860 Cub.-Fuß pr. Kopf dürfte zu gering bemessen sein. In den englischen Spitälern hat man 1700 Cubik-Fuß, was einem Raumhalte von mehr als 1500 Cub. Fuß im österreichischen Maße entspricht. Auch in Wien ist beim Rudolfsspitale ein Raum von 1480 Cub. Fuß pr. Kopf bei normalem Krankenstande vorhanden.

Abg. Dr. Feszl (L.-B. Hartberg): Die 860 Cub. Fuß, von denen hier die Rede ist, sind so bemessen, daß die Lokalitäten 13' hoch angenommen worden, und für einen Kranken die Breite von 6' und eine Länge von 12' Bodenraum berechnet wird. Wenn man hinzunimmt, daß die Kranken sich nur während der Nacht in den Schlafsälen aufhalten, während des Tages aber in den Corridors, die deshalb in bedeutender Breite angelegt sind, sich bewegen, so muß man diesen Cubikraum als vollständig genügend ansehen. Eine Vermehrung dieses Cubikraumes ist für die Tobzellen vorgegeben, welche so groß angelegt sind, daß gar viele Leute froh wären, wenn sie so große Zimmer für sich und ihre Familie hätten. Es ist also den Sanitätsverhältnissen hinlänglich Rechnung getragen.

Eine Vermehrung des Cubikraumes bis zu dem Grade,

wie es der Herr Regierungsvertreter wünscht, müßte in der That als überflüssig erscheinen und würde ungeheure Kosten verursachen.

Das Rudolfshospital kann man deshalb nicht zur Vergleichung heranziehen, weil es von vornherein mit einem ungeheueren überflüssigen Luxus gebaut worden ist, und weil es eben für Kranke bestimmt ist, welche größtentheils in den Krankenzimmern verweilen müssen, während es sich hier um die Errichtung einer Anstalt handelt, bei welcher der größte Theil der darin Verpflegten den Tag über in ganz anderen Räumen verweilt. Ich halte deshalb den Raum von 860 Cubikfuß bereits für einen überflüssig großen.

Abg. **Syz** (G.-R. Graz): Ich möchte den Herrn Vorredner nur bezüglich seiner Angaben über das cubische Maß berichtigen. Der Cubikraum von 860 Cubikfuß setzt eine Höhe von 13' eine Breite von 10½' und eine Tiefe von 6' voraus. Das Maß, welches soeben Herr Professor Heschl angegeben hat, würde einen Cubikraum von 936 Cubik-Fuß ausmachen. Ich könnte mich aber mit einem solchen größeren Cubikraum nicht einverstanden erklären, und glaube vielmehr, daß ein Raum von 860 Cubikfuß bei der neuen Irrenanstalt hinreichend sein wird, da sie vollkommen frei steht, und die Luftcirculation bei einer im Freien gebauten Anstalt eine ganz andere ist, als bei einer solchen, die mitten in einer Stadt situiert ist, wo es allerdings nothwendig ist, auf einen größeren Lustraum Bedacht zu nehmen.

Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Die Anträge in Beilage Nr. 82 D mit der Ueberschrift *Kranke nachtheilungen*, werden angenommen. — Die Anträge mit den Ueberschriften *Kapelle*, *Wirtschaftstract*, *Colonie der Arbeiter*, *Pensionat* und *Leichenhaus* werden ohne Debatte angenommen.

Landeshauptmann: (liest die Absätze 1 und 2 der allgemeinen Bemerkungen Seite 20, Beil. Nr. 82).

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: In Alinea 2 der allgemeinen Bemerkungen heißt es: „Die Höhe der Geschosse je 13' innerer Lichte.“ Die Regierung ist der Ansicht, daß die Geschosshöhe auf 15' innerer Lichte angenommen werden solle. In den Spitälern zu Wien beträgt sie zu ebener Erde und im 1. Stock 17', im 2. Stock 16' und dennoch sind die Krankensäle nicht leicht luftrein zu erhalten. Auch beim Zubau zum Krankenhause in Graz wurde meines Wissens die Zimmerhöhe mit 15' angenommen.

Ferner möchte ich betonen, daß es angezeigt erscheinen dürfte, in diesen allgemeinen Bemerkungen auch auf die feinerzeitige Herstellung einer ausgiebigen Ventilation und Heizung hinzudeuten.

Abg. **Dr. Peters** (Graz): Was die Höhe der Stockwerke resp. die innere Lichte der Kranken- und Wohn-

räume betrifft, die nach dem Ausschuß-Antrage mit 13' beziffert wird und welche der Herr Regierungskommissär zu geringe findet, so erlaube ich mir zu bemerken, daß sich die Höhe von 15' oder 16' wie sie in einigen Spitälern, namentlich im sog. „Neugebäude“ des allg. Krankenhauses und im Rudolfshospital zu Wien vorkommt, allerdings nur auf Krankenhäuser bezieht, die überfüllt, ja häufig nur allzusehr überfüllt sind. Da bei diesen Bauten die Ventilationsvorrichtungen fast Null waren, so hat man durch die Höhe des Lustraumes zu ersetzen gesucht, was sonst durch den Luftwechsel erreicht wird, ein Versuch der wegen der in der Höhe stagnirenden Luftmasse einen sehr ungünstigen Erfolg hatte. Uebrigens fällt das mit dem zusammen, was Hr. Prof. Heschl und der Hr. Abg. Syz früher bemerkt haben.

Der Herr Regierungsvertreter hat eben erwähnt, daß für die Heizung und Ventilation hier punktuell sollte Vorsorge getroffen sein. Der Ausschuß hat das nicht gethan, weil die Bestimmungen darüber ausführlich in dem Bauprogramm enthalten sind und dies überhaupt zu den Details der Ausführung gehört, das sich nicht statutenmäßig ausdrücken läßt, es wird aber, das glaube ich versichern zu dürfen, für Ventilation und eine möglichst zweckmäßige Heizung im Allgemeinen gesorgt werden.

Ich benütze den Anlaß, dem hohen Hause zu erklären, daß die landesch. Baudirection bei der Entwerfung der Pläne nach dem neuen Colonisationsprincip sich durch einen außerordentlichen Eifer und eine Hingebung ausgezeichnet hat, wie sie nur durch die Begeisterung für ein richtiges Princip und die rationellen Positionen desselben erzeugt werden können.

Abg. **Dr. Heschl**. Ich erkläre, daß ich vom Sanitätsstandpunkte aus gegen die Geschosshöhe von 13' gar nichts einzuwenden habe; wenn aber gefordert wird, man solle eine Geschosshöhe von 14', 15' oder 16' annehmen, so muß man schon sagen, daß Diejenigen auch das Geld dazu hergeben sollen, welche eine solche Geschosshöhe beantragen und ausgeführt wissen wollen. Die Geschosshöhe von 13' genügt um so mehr, als die Kranken abwechselungsweise in verschiedenen Räumen verweilen, und nur Einzelne längere Zeit in demselben Raume, nämlich in der Tobzelle, zubringen.

Wenn der Herr Regierungsvertreter Bedenken wegen der Ventilation und Beheizung äußert, so muß ich bemerken, daß es im Punkt 6 der allgemeinen Bemerkungen heißt, daß die Beheizung in den größeren Räumen mittelst Mantelöfen, stattzufinden hat; es gibt aber gar keine bessere Ventilation im Winter, als die durch Beheizung mittelst Mantelöfen! wo die Luft durch einen eigenen Kanal unter dem Fußboden zum Ofen geleitet wird, und zwischen diesem und dem Mantel in die Höhe steigt, während die Zimmerluft durch die Feuerung nach

Außen geht, so daß fortwährend ein Luftwechsel stattfindet. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß die landwirtschaftliche Bauinspektion bei einer solchen Heilanstalt für die Ventilation auch noch in der Weise Sorge tragen wird, daß auch die Luft aus den Zimmern sonst noch in geeigneter Weise abgeführt werden kann. Im Sommer und überhaupt in der besseren Jahreszeit ist es nicht notwendig, für die Ventilation vorzusorgen, weil die einzige für den Sommer passende Ventilation durch das Aufmachen sämtlicher Fenster bewirkt wird; wenn die Kranken sich während des Tages über in den Corridors aufhalten und nur die Nacht in den Schlafzimmern zubringen, so können diese Lokalitäten 10 bis 12 Stunden täglich für den Zufluß der Luft zugänglich gemacht werden.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Die Absätze 1 und 2 der allgemeinen Bemerkungen Seite 20, Beil. Nr. 82 werden unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: (liest den Absatz der allgemeinen Bemerkungen Seite 20 der Beil. Nr. 82.)

Hier soll vielleicht in Uebereinstimmung mit den früheren Bestimmungen das Wort: „Infirmierie“ durch ein anderes ersetzt werden?

Abg. **Paithuber:** Das Wort: „Infirmierie“ ist früher nicht deshalb gestrichen worden, weil es nicht etwas Bestimmtes bezeichnet, sondern weil es an den Platz unter das Wort: „Bauprogramm“ nicht paßte. Hier glaube ich, gehen wir aber sicher, wenn wir das Wort: „Infirmierie“ lassen, weil jeder Sachverständige darunter etwas Bestimmtes versteht, nämlich die geschlossenen Räume der Anstalt im Gegensatz zu dem Dekonomiegebäude oder zum Pensionat. Ich wäre daher dafür, den Absatz 3 unverändert zu lassen.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Absatz 3 der allgemeinen Bemerkungen, Seite 20, Beil. Nr. 82, wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: (liest den Absatz 4 der allgemeinen Bemerkungen, Seite 20 der Beil. Nr. 82.)

Abg. **Syz:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Ausschusse der Antrag gestellt wurde, die Worte: „oder zu asphaltiren.“ zu streichen, indem man glaubte, daß es mit Rücksicht auf die Reinlichkeit zweckmäßiger wäre die Verbindungsgänge einfach mit Steinen zu pflastern.

Abg. **Dr. Hefschl:** Ich habe im Ausschusse den Antrag gestellt, es seien die Worte: „mit Steinen zu pflastern“ wegzulassen; von anderer Seite wurde beantragt, die Worte: „oder zu asphaltiren“ wegzulassen. Ich muß gestehen, daß ich mich mehr für das Asphaltiren aussprechen muß, weil Asphalt ein schlechter Wärmeleiter ist und ebenso warm hält wie ein Holzfußboden. Von anderer Seite ist zur Geltung zu bringen versucht worden daß

die Reinigung des Asphaltbodens nur auf Kosten des Bodens selbst geschehen könne, weil durch die Reinigung des Bodens der Quarzsand von der Oberfläche weggerieben und das Asphalt dann bald schadhast wird; es scheint mir aber, daß sowohl der eine, als auch der andere Boden verwendet werden kann, und daß es dem Bauamt überlassen werden soll, zu entscheiden, in welchem Falle es einen steinernen und in welchem Falle es einen Asphaltboden für angezeigter hält.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Absatz 4 der allgemeinen Bemerkungen, Seite 20, Beil. Nr. 82, wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann (liest die Absätze 5—9 der allgemeinen Bemerkungen, Seite 20, Beil. Nr. 82, mit den sub III der Beil. 115 enthaltenen Abänderungen. Dieselben werden in dieser Fassung angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Bezüglich des Absatzes 10 erlaube mir zu bemerken, daß er nun zu lauten hätte:

„Das Programm für die innere Einrichtung wird vorbehalten.“

(Niemand meldet sich zum Worte. — Absatz 10 der allgemeinen Bemerkungen, Seite 20, Beil. Nr. 82, wird in der vom Berichterstatter beantragten Fassung angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Die nun folgenden Anträge sind die Schlußanträge, welche das bisher Beschlossene erst in eine bestimmte Form bringen. (liest den Antrag a) sub IV der Beil. Nr. 115.)

Ich habe hier den Antrag des Ausschusses insbesondere in zwei Punkten zu begründen; erstens, was die Baustelle, nämlich den Feldhof bei Graz, und zweitens, was den Kostenaufwand anbelangt, über welchen nicht gegangen werden darf. In beiden Beziehungen sind es im Wesentlichen die Gutachten der Sachverständigen welche für den Sonder-Ausschuß Ausschlag gebend sein mußten.

Was zunächst den Feldhof anbelangt, so hat die Enquêtocommission, welche zu diesem Behufe und zur Berathung dieser Irrenhausbauangelegenheit überhaupt einberufen war, nicht bloß den Feldhof, sondern, entsprechend dem vorjährigem Beschlusse des h. Landtages auch die Realität in Messendorf und verschiedene andere noch in der Nähe von Graz gelegene Realitäten geprüft und ist laut des vorliegenden Protokolles zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, den Bau auf dem Feldhofe auszuführen. Als Hauptgründe hiefür werden folgende angeführt: Erstens, die Lage des Feldhofes außerhalb der Stadt Graz, und dadurch eine Situation, welche isolirt, frei und durch die Umgebung in keiner Weise beirrt erscheint; zweitens, daß trotz der Entfernung von Graz die nächste Haltstelle der Eisenbahn, d. i.

Puntigam, nahe am Feldhose gelegen sei, daß die Entfernung von Graz nur 25—30 Minuten beträgt, was mit Rücksicht auf den Verkehr der Anstalt mit der Stadt von Bedeutung ist; ferner, daß die Baustelle selbst von einem solchen Umfange ist, daß sie den einzelnen Zwecken des Irrenhauses überhaupt und insbesondere einer nach dem Programme des Colonialsystems zu errichtenden Irrenanstalt vollkommen entsprechend ist. Auch die Bodenbeschaffenheit wurde einer genauen Untersuchung unterzogen und dabei hat sich herausgestellt, daß das Wasser von untadelhafter Beschaffenheit, und in einer weit ausreichenden Menge vorhanden ist, daß auch vom forstlichen und ökonomischen Standpunkte die Umpflanzung von Bäumen und Anlagen keinem Anstande unterliegen wird, und die Grundstücke zu landwirtschaftlichen Zwecken, insoweit sie zur Beschäftigung von Geisteskranken innerhalb der Anstalt angestrebt werden, vollkommen genügen. Mit Rücksicht auf die Lage, Bodenbeschaffenheit und alle andern einschlägigen Verhältnisse kommt der Sonder-Ausschuß, in Uebereinstimmung mit den Resultaten der Enquete-Commission und den Anträgen des Landes-Ausschusses dahin, den Feldhof zum Baue der neuen Irrenanstalt zu empfehlen.

Was den Baukostenaufwand anbelangt, so wird als derjenige Betrag, der nicht überschritten werden darf, die Summe von 550.000 fl. hingestellt; es ist ein Betrag von mehr als einer halben Million; demungeachtet bleibt er bedeutend hinter allen anderen Ansprüchen zurück, welche auf Grund der früher ausgearbeiteten Projecte hätte aufgewendet werden müssen. Es lagen Projecte vor, welche die Bausumme auf mehr als 800.000 fl., ja gegen 900.000 fl. beziffern, und es sind neuere Anstalten von einem nicht größeren Umfange, als die hier zu errichtende, mit einem Kostenaufwande von 700.000 fl. erbaut worden; selbst das vorletzte Programm, welches in einem Plane zur Ausführung gekommen ist, wurde noch mit einem Kostenaufwande von 700.000 fl. ausgewiesen. Das letzte Project ist allerdings, in gewisser Beziehung bis auf das äußerste Maß zurückgehend, dahin gekommen, daß die Baukosten auf den Betrag von beiläufig 525.000 fl. bis 530.000 fl. beziffert wurden.

Um in dieser Beziehung der Ausführung des Baues die entsprechenden Mittel zu geben, und nicht allenfalls noch während des Baues sich ergebende außerordentliche Zufälle außer Anschlag zu lassen, fand sich der Sonder-Ausschuß genöthigt, den Betrag von 550.000 fl. als denjenigen zu bezeichnen, über welchen bei der Ausführung des Baues keinesfalls hinausgegangen werden darf. Von der Bedeckung des dadurch angesprochenen Betrags ist heute zwar nicht die Rede; es ist aber dem hohen Hause wohl noch aus vorjähriger Session gegenwärtig, daß bereits im Grundsätze anerkannt ist, daß so gewal-

tige Capitalauslagen nicht von der Gegenwart getragen werden können, daß daher die Deckung dafür nur durch eine Creditoperation gefunden werden könne.

Was den Bau des Irrenhauses anbelangt, so ist der Stand insoferne noch ein günstiger, als bereits ein Irrenhausbau fond existirt, dessen Grundlage durch eine Staatswohlthätigkeits-Lotterie gewonnen war, und welcher sich auf ungefähr 150.000 fl. beläuft. Es wird daher zunächst für den Beginn des Baues das nöthige Capital schon vorhanden sein; um so weniger glaubte der Sonder-Ausschuß mit dem Antrage zögern zu dürfen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, auch für die möglichst rasche Ausführung des einmal beschlossenen Baues Sorge zu tragen. Dies zur Begründung des Antrages, welchen der Ausschuß in a) zur Annahme empfiehlt.

Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer: Das Statut sub Beilage B ist bereits beschlossen, und ich sehe wohl ein, daß es nicht mehr an der Zeit ist, darauf zurückzukommen, da die Debatte darüber bereits abgeschlossen ist. Allein im Interesse der Sache und im Interesse des unbeanständeten und unbehelligten Inslebentreten dieser höchst wichtigen Anstalt, möchte ich die Herren doch ersuchen, wenn es möglich wäre — und die Möglichkeit liegt in ihrem Belieben — auf den §. 13 des Statuts noch einmal zurückzukehren. Ich fühle mich umsomehr verpflichtet, den Gegenstand nochmals anzuregen, weil in der Debatte über den in Rede stehenden Punkt häufig auf das Krankenhausstatut hingedeutet worden ist, und gerade im §. 9 desselben die Bestimmung rücksichtlich des Obmannes um deren Aufnahme in das heute berathene Statut ich ersuchte, ihren Ausdruck findet. Ich bitte, der hohe Landtag wolle gefälligst den Wunsch der Regierung berücksichtigen.

Abg. Dr. Peters: Ich erlaube mir, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß bei der Besprechung des §. 13 der Sonder-Ausschuß nicht nur keine Verwahrung gegen die Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters erhoben, sondern sogar die Textirung zu der bisherigen Fassung des §. 13 eingefügt hat, wie sie den Worten des Herrn Regierungsvertreters entspricht. Dadurch hat der Ausschuß seinerseits den Wünschen der hohen Regierung vollkommen Rechnung zu tragen gesucht, indem er der Ansicht war, daß dieser Wunsch sich lediglich auf die Bedeutung der Irrenanstalt als Unterrichtsanstalt beziehen könne; in dem Falle, als, wie das im nächsten Antrage dem hohen Hause proponirt wird, beschlossen würde, daß die Irrenanstalt überhaupt zu Unterrichts-zwecken benützt werden dürfe. Wird der Antrag b) angenommen, so wird es nur consequent sein, die jetzige Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters vollkommen zu beachten, und ich erlaube mir, da sie bereits im Anschlusse zum Antrag vorgebracht wurde, zu

beantragen, daß dieselbe Fassung, wie sie im Jahre 1864 von dem hohen Hause beschlossen wurde, auch hier beliebt werde.

Der §. 13 des Statuts würde nach diesem Antrage lauten:

„Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß über eingeholte Erklärung des Ministeriums, daß gegen den zu Ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe. — Die Ernennung des ersten Assistenzarztes und des Rechnungsführers erfolgt durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag des Directors. Das andere Personale und die Wartindividuen werden in der Anzahl von dem Director aufgenommen, daß je ein Wartindividuum auf 7 Kranke im Durchschnitte entfällt.“

Abg. Dr. Heschl: Ich muß gestehen, daß ich bei der Abstimmung über den §. 13 erwartet habe, daß dieser Zusatzantrag, welcher den Unterschied zwischen der eben vorgelesenen und der angenommenen Fassung ausmacht, eigens zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden wird. Ich muß von meinem Standpunkte aus erklären, daß, wenn auch für die Brüunner Anstalt eine Ausnahme gemacht wurde, schwerlich für die Grazer Anstalt eine Ausnahme gemacht werden wird, weil bei der Uebernahme der öffentlichen Anstalten von der Regierung auf das Land in dem betreffenden Uebereinkommen vereinbart und von dem hohen Landtage genehmigt wurde, daß der Regierung auf die Ernennung der Vorstände dieser Anstalten eine Einflußnahme vorbehalten werde, und es wird auch in der That der Vorstand des allgemeinen Krankenhauses von der Regierung, wenn auch nicht bestätigt, so doch genehmigt.

Ich habe daher Nichts dagegen, wenn über den Zusatzantrag des Herrn Professor Peters nochmals abgestimmt wird, und werde für denselben stimmen.

Landeshauptmann: Als Zusatzantrag konnte ich die von dem Herrn Professor Peters beantragte Einschaltung nicht zur Abstimmung bringen, weil sie sich nicht einfügen ließ. Ich hätte diesen Zusatz nur für den Fall zur Abstimmung bringen können, als die Sanction der bereits beschlossenen Fassung nicht erfolgen würde. Nachdem dies nicht ausdrücklich gewünscht wurde, mußte ich die beantragte Einschaltung als einen Gegenantrag betrachten, welcher durch die Annahme der bereits beschlossenen Fassung abgelehnt erschien.

Abg. Pairhuber: Ich würde die Idee nicht ange-regt haben, wenn ich die Besorgniß hätte, daß der Bau des Irrenhauses dadurch in irgend einer Weise verzögert wird; ich glaube auch, daß, selbst wenn das h. Haus auf dem früheren Beschlusse beharrt, das auf den Bau des Irrenhauses keinen Einfluß übt. Die Statuten sind, wie sie heute zur Berathung vorgelegt sind, im Wesentlichen

bis auf 2 Paragraphen vollkommen übereinstimmend mit dem Statute v. J. 1864; der eine dieser Unterschiede ist der, daß im alten Statute gesagt wird, die Ernennung des Directors erfolgt unter Zustimmung von Seite der Regierung, während dieser Beisatz im heutigen Statute weggelassen wurde; nehmen wir den Fall, den der Herr Regierungskommissär in Aussicht gestellt hat, daß das heutige Statut von Seite der Regierung nicht acceptirt würde, so ist die einzige Folge die, daß das alte Statut v. J. 1864 bleibt, wie vor und ehe, und daß also die Ernennung des Directors in der Weise geschehen muß, wie sie dort vorgeschrieben ist. Die Frage über die Ernennung des Directors hat also in gar keiner Weise Einfluß auf die Förderung oder Verzögerung des Irrenhausbaues und auf die allfällige Ernennung eines Directors, denn selbst wenn der Landes-Ausschuß gegenwärtig zu einer solchen Ernennung schreiten müßte, und augenblicklich genöthigt wäre, einen neuen Irrenhausdirector zu ernennen, so würden wir, insoweit die neuen Statuten, die wir heute berathen haben, nicht genehmigt sind, nach dem alten Statute vorgehen, und es würden keinerlei Besorgnisse bestehen. Ich für meine Person kann, nachdem ich schon früher erwähnt habe, das Statut der Brüunner Irrenanstalt von dem jetzigen Minister Giskra als damaligen Landes-Ausschuß verfaßt und von ihm auch die Zustimmung der Regierung erwirkt worden ist, kaum zweifeln, daß der jetzige Minister des Innern dem Statute seine Zustimmung geben werde.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich möchte mir einige Bemerkungen zur Unterstützung des Antrages des Hrn. Prof. Peters erlauben. Es wird fortwährend auf die Brüunner-Anstalt hingewiesen, und ich bin auch nicht im Zweifel, daß, wenn die Verhältnisse mit der Brüunner-Anstalt dieselben wären, von Seite der Regierung mit irgend einem Schein von Grund nicht darauf bestanden werden könnte. Die Sache verhält sich schon gegenwärtig so, daß der Director der Irrenanstalt nur über vorläufige Erklärung des Ministeriums ernannt werden kann, daß gegen den zu Ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe; das gilt gegenwärtig auf Grund eines Beschlusses des h. Hauses, will aber jetzt geändert werden. Als Grund für diese Aenderung wird das Verhältniß der Brüunner Anstalt angegeben, allein in Brüunn besteht keine Unversität, in Brüunn existirt gar kein Anlaß, daß die Irrenanstalt von Seiten der Regierung zu Unterrichtszwecken verwendet werde; es ist nun einmal der leitende Grundsatz, daß bei denjenigen Anstalten, welche auch zu Unterrichtszwecken verwendet werden sollen, die Regierung sich eine Art Exclusiva, nämlich die Erklärung vorbehält, daß gegen den zu Ernennenden vom Standpunkte der Wahrung der Unterrichtszwecke aus kein Hinderniß bestehe. Ich sehe in diesem Principe und in der Anwendung auf

die concreten Fälle keine Gefährdung der Landesautonomie; es handelt sich nicht um die Verwaltung der Anstalt, sondern um die Erreichung von Unterrichtszwecken im Wege von Unterrichtsanstalten der Hochschule, welche ausdrücklich Reichs Sache, Sache der Regierung ist.

Es ist daher der Grundsatz, der von Seite des h. Regierungskommissärs vertreten wird, und der in dem Antrage des Hrn. Professor Peters seinen Ausdruck gefunden hat, nicht irgend eine Ausnahme, sondern eben nur die Regel, angewendet auf den vorliegenden Fall. Um aber auch allen Bedenklichkeiten in dieser Richtung zu begegnen, würde ich mir eine kleine Modification erlauben, nämlich dahin, daß der Antrag des Hrn. Prof. Peters folgendermassen zu lauten hätte:

„Die Ernennung des Directors erfolgt vom Landes-Ausschusse über vorher eingeholte Erklärung des Ministeriums des Unterrichts, daß gegen den zu Ernennenden von Seite des Ministeriums keine Einwendung „besteht“.“

Abg. Peters: Ich ziehe zu Gunsten dieser Fassung meine frühern zurück.

(Die Debatte wird geschlossen; — der Antrag des Berichterst. Dr. v. Stremayr wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Es bleibt daher bei der früher angenommenen Stillföhrung des §. 13 des Statuts, und wir fahren mit der Verhandlung über den Antrag a) fort.

Abg. Dr. Gschl: Ich bin der Meinung, daß bei dem vorliegenden Antrage darauf Rücksicht genommen werden sollte, daß das heute beschlossene Statut von der Regierung nicht genehmigt wird. Der Herr Abg. Pairhuber hat vorhin gesagt, es sei durch diesen Fall der Bau des Irrenhauses nicht in Frage gestellt; wenn das wirklich der Fall sein soll, so müßten meines Dafürhaltens aus dem Antrage a) die Worte: „in Uebereinstimmung mit dem beschlossenen Statute“ ausfallen; dann würde sich allerdings der Bau durchführen lassen, weil er mit dem heute beschlossenen Statute in keiner Verbindung steht.

Abg. Pairhuber: Ich würde bloß glauben, daß das Wort: „beschlossenes“ auszubleiben hat; es würde dann im Falle der Nichtgenehmigung des heute beschlossenen Statuts das alte Statut zu verstehen sein.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube, es kann auch das Wort „beschlossenes“ bleiben, denn wenn sich auch der Bau des Irrenhauses auf das Statut bezieht, über welches sich heute der Landtag geeinigt hat, so wird doch auch im Falle der Nichtgenehmigung der Statuten der einmal ausgeführte Bau nicht ungültig sein.

Graf Kottulinsky (G.-G.-B.): Ich wollte eben auch nur sagen, daß der Umstand, ob für den Director die Genehmigung der Regierung eingeholt werden muß oder nicht, an dem Bau selbst gewiß nichts ändert; ich

glaube also, daß der Antrag a) in der vorliegenden Fassung angenommen werden kann.

Abg. Pairhuber: Ich ziehe meinen Antrag zurück. (Niemand meldet sich zum Worte. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich möchte zur Vermeidung jedes Mißverständnisses darauf aufmerksam machen, daß der Bau des Irrenhauses jedenfalls nur in Uebereinstimmung mit dem heute beschlossenen Statute auszuführen ist, denn, wollte man das bereits bestehende Statut annehmen, so müßte man für viel mehr Localitäten im Administrations-Gebäude sorgen, es müßten für das ärztliche Personale mehr Localitäten errichtet und noch für andere Bedürfnisse vorgesorgt werden, von welchen nach dem heute beschlossenen Statute nicht die Rede sein kann.

Nach meiner Meinung wird eben die Bauführung nicht vor der Genehmigung des Statuts abhängig gemacht werden, umso mehr als jetzt dasjenige statutengemäß geschehen muß, was von Seite der Regierung gewünscht wird. Denn nach dem gegenwärtigen Statute kann der Director nur über eingeholte Zustimmung der Regierung ernannt werden, und es wird also, wenn eine Ernennung mittlerweile nothwendig werden sollte, ohnehin der nach dem alten Statute diesfalls vorgezeichnete Vorgang einzuhalten sein.

Abg. Pairhuber: Ich erlaube mir eine thatsächliche Berichtigung. Es ist nicht richtig, daß der Bau nach dem heute beschlossenen Statute geführt werden muß, weil das Statut über den Bau selbst keine Bestimmung enthält; nur das Bauprogramm enthält Bestimmungen über die Art der Einrichtung der Anstalt, dasselbe setzt die Normen fest, nach welchen der Bau jetzt geführt werden soll, und insbesondere spricht es die Idee aus, daß das Colonisations-system eingeführt wird. Das Statut enthält darüber keine wesentlichen Bestimmungen, wenigstens keine solchen, welche auf den Bau Einfluß nehmen.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Herr Pairhuber dürfte sich in einem Irrthume befinden; es ist in dem Statute der steierm. Irrenanstalt v. J. 1864 ausdrücklich auch von der Anstellung eines Verwalters und außer diesem eines Amtschreibers u. die Rede. Würden wir dieses Statut zur Grundlage nehmen, so müßte in dieser Richtung auch das bestehende Bauprogramm eine Abänderung erleiden. Ich glaube aber, daß der Landes-Ausschuß selbst nicht im Zweifel sein kann, daß es dem hohen Landtage nur darum zu thun ist, diejenigen Grundsätze verwirklicht zu sehen, welche hinsichtlich des Baues heute zur Annahme gekommen sind.

(Antrag a sub IV in Beil. 115 wird angenommen.)

Landeshauptmann: (Liest den Antrag sub IV

der Beilage Nr. 115. — Derselbe wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Abg. Dr. Peters: Im Anhang zum Antrage b) muß ich bemerken, daß ich sehr beruhigt bin über den Gang der Angelegenheit und über den Antrag, welchen früher ich und dann auch in einer etwas veränderten Form der Herr Berichterstatter im Sinne des Herrn Regierungsvertreters gestellt haben; denn das Wesentliche dieses Antrags ist ja nur, zu erreichen, und das hohe Haus hat es angenommen, daß, falls die Regierung beabsichtigt, die Irrenanstalt zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts zu benützen, diesfalls unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Landtages die entsprechende Vereinbarung getroffen wird. Etwas Anderes, als eine Vereinbarung hat aber Niemand beantragt.

Landeshauptmann (liest den Antrag c) sub IV der Beilage Nr. 115. — Derselbe wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für den Ankauf von Liegenschaften zum Behufe der Errichtung einer Weinbauschule in oder bei Marburg.

(Beilage Nr. 118.)

Berichterst. Plankensteiner (von der Tribüne): Hohes Haus! In der 19. Sitzung dieser Session wurde von dem Herrn Abg. Dr. Graf der Antrag gestellt:

„Es sei der Bericht des Sonder-Ausschusses zum „Ankauf von Liegenschaften zum Zwecke einer zu errichtenden Weinbauschule dem Sonder-Ausschusse zur „Berichterstattung noch in dieser Session zurückzuweisen.“

Dieser Antrag wurde von dem hohen Hause angenommen, und der Sonder-Ausschuß mußte nun wohl voraussetzen, daß in der Annahme dieses Antrages mit Rücksicht auf die von dem Herrn Antragsteller gegebene Motivirung die Stimmung des hohen Hauses in Beziehung auf diese Angelegenheit zum richtigen Ausdruck gekommen ist; das hohe Haus hat damit erklärt, es könne weder auf die Erwerbung der einen, noch der andern Realität eingehen, wenn nicht ein festes Programm über den Bedarf an Räumlichkeiten, die nöthigen Adaptirungen, die Lehrmittel des Culturaufwandes der herzurichtenden Weingärten vorliege, und wenn nicht auf Grundlage dieses Programmes ein genau detaillirter Kostenüberschlag dem hohen Hause die nöthige Einsicht und Uebersicht geben würde. Der Herr Vaudirector, den der Sonder-Ausschuß bei der neuerlichen Berathung zu Rathe gezogen hat, hat ebenfalls erklärt, er könne nur dann für die Richtigkeit seiner Berechnungen einstehen und die Verantwortung dafür übernehmen, wenn ihn ein festes Programm gegeben werde; es ist aber in der kurzen Zeit, die uns noch in dieser Session erübrigt, nicht

mehr möglich, neuerlich eine Enquete-Commission zu berufen, welche dieses Programm feststellen könnte.

Der Ausschuß hat sich ferner der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die sogenannte Picardie mit Rücksicht auf die ziemlich weite Entfernung des Burgwaldes der nöthigen Arrondirung entbehre, daß die weite Entfernung des Trinkwassers von der Anstalt ein bedeutender Uebelstand sei, und daß die geltend gemachten Sanitätsbedenken rücksichtlich des Burgwaldes auch nicht ganz beseitigt erscheinen. Bezüglich des Ragerhofes fehlen alle näheren Anhaltspunkte und genaueren Erhebungen, da die Commission, welche von dem Landes-Ausschusse eingesetzt war, in der Voraussicht, daß dieses Object überhaupt nicht käuflich sei, keine genauere Erhebungen gemacht hat.

Es kann ferner nicht geleugnet werden, daß sämtliche Realitäten, vielleicht mit Ausnahme des Burgwaldes, sehr hoch im Preise stehen, und daß wir bei aller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit dieser Lehranstalt für das Unterland und für die Bedeutung des Weinbaues, doch auch andererseits verpflichtet sind, zu versuchen, ob sich dieser Zweck nicht noch in billigerer Weise erreichen lasse. Es ist uns ferner von dem Herrn Referenten des Landes-Ausschusses mitgetheilt worden, daß unter den Persönlichkeiten, welche sich bisher um eine Directorstelle beworben haben, auch nicht eine einzige sei, welche der Landes-Ausschuß für den wichtigen Posten eines Directors acceptiren und dem hohen Hause empfehlen könnte, und daß wahrscheinlich in der Voraussicht, daß es heuer nicht möglich sei, die Anstalt zu errichten, auch nicht ein einziges Gesuch um Verleihung eines Stipendiums für die zu errichtende Weinbauschule eingereicht worden ist.

Die Angelegenheit steht daher in der That nicht so, daß ein besonderer Drang gerechtfertigt wäre, oder daß wir uns in sofern in einer Zwangslage befinden, daß jetzt schon um jeden Preis gekauft werden müßte. Setzen Sie den Fall, wir würden jetzt eine Realität ankaufen, so wäre es doch nicht möglich, im Winter die nöthigen Neubauten und Adaptirungen vorzunehmen, sondern wir müßten bis zum Eintritt der milderen Jahreszeit, bis zum Frühjahr warten; bis dorthin wird aber, wie uns versichert wurde, der Landtag wieder zusammentreten, und der wird dann endgiltig über die Sache entscheiden. — Es ist daher nicht nur keine Zeit verloren, wohl aber sehr viel damit gewonnen, daß man die Zwischenzeit dazu benützt, Studien darüber zu machen, wie man eine solche Anstalt in der billigsten und zweckmäßigsten Weise in das Leben rufen kann; diese Anstalt soll ja eine Musteranstalt, eine Zierde des Landes werden; warum also überstürzen? Es ist durchaus kein Grund dazu vorhanden.

Wenn nun der Ausschuß auch einerseits von der

Ueberzeugung beseelt ist, daß es nicht nothwendig ist, schon jetzt eine Realität zu kaufen, so war er doch andererseits darin einstimmtig, daß die Lehranstalt jetzt sofort in das Leben gerufen werden soll, um den berechtigten Wünschen des Unterlandes und der Weinbautreibenden Bevölkerung Rechnung zu tragen. Es wird dies um so leichter möglich sein, da heuer nur 10 Zöglinge und 1 Lehrer unterzubringen sein werden, für welche sehr leicht die nöthigen Räumlichkeiten gemiethet werden können, und es werden sich gewiß mehrere Weingartenbesitzer bereit finden und es sich zum Vergnügen rechnen, ihre Weingärten und Kellereien bei dem practischem Unterrichte zur Verfügung zu stellen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte, vorzüglich aber in Erwägung des Umstandes, daß durchaus keine Zeit verloren ist, und der Hauptzweck, den wir erreichen wollen, daß die Anstalt sofort in's Leben trete, erreicht werden kann, erlaubt sich der Sonder-Ausschuß, Ihnen folgende Anträge zur Genehmigung zu unterbreiten:

(Liest den Antrag 1 in der Beilage 118.)

Ich muß hier aufmerksam machen, daß im Ausschusse bezüglich der Schlusssätze dieses Antrages: „zur Verfügung stellen“ das Bedenken rege gemacht worden ist, die Anstalt könnte dann über diese Realitäten frank und frei verfügen, ohne daß der Eigenthümer Etwas einzuwenden hätte; es ist jedoch dieser Ausdruck selbstverständlich nur so gemeint, daß der betreffende Eigenthümer des Weingartens oder der Kellerei ersucht werde, die Zöglinge an den practischen Uebungen theilnehmen zu lassen. (Liest Antrag 2 in Beilage 118.)

Abg. v. Kriehuber (G. = G. = B.): Ich war im Sonder-Ausschusse der Einzige, welcher mit diesen Anträgen nicht einverstanden war; um nun dem hohen Hause die Gründe auseinander setzen zu können, welche mich dazu bestimmten, muß ich denselben die Grundzüge der zu errichtenden Weinbauschule in das Gedächtniß zurückrufen.

Die Weinbauschule sollte den Zweck haben:

a) Die rationelle Kenntniß des Weinbaues und der Kellerwirthschaft, der Obstcultur, des Gemüsebaues und der Landwirthschaft im Kleinen, so wie der Bienenzucht und Seidenzucht im Vaterlande zu verbreiten und zu diesem Ende junge Leute überhaupt und insbesondere aus der Classe der Landwirthe, in diesen Fächern theoretisch und practisch zu unterrichten;

b) vergleichende Versuche bezüglich der Ertragsfähigkeit der Neben- und Obstsorten, der Behandlung derselben, sowie der aus ihnen erzeugten Producte auszuführen;

c) mit Rücksicht auf die climatische und Bodenbeschaffenheit Steiermarks empfehlenswerthe Reb- und Obstsorten zu vermehren und im Lande zu verbreiten;

d) Jedermann, namentlich auch Theologen und Schullehrer-Candidaten Gelegenheit zu bieten, sich in den in a) genannten Wirthschaftszweigen zu unterrichten.

Diesen letzten Punkt bitte ich besonders im Auge zu behalten, denn er ist es, welcher es wünschenswerth macht, daß die Weinbauschule in nächster Nähe von Marburg errichtet werde.

Ich bin nun durch den Vorstand der Landwirthschaftsfiliale Marburg über den ganzen Vorgang bei der Auswahl der Realitäten unterrichtet worden, und erlaube mir, die diesfälligen Mittheilungen dem hohen Hause bekannt zu geben.

In der Landtagsession vom Jahre 1868 hat der Landtag den Landes-Ausschuß ermächtigt, eine für den Zweck der Anstalt geeignete Liegenschaft zu kaufen oder zu pachten.

In Folge dessen hat der Landes-Ausschuß eine Offertverhandlung ausgeschrieben, und es wurden hiebei fünf Verkaufsofferte eingebracht, welche mit Note vom 14. December 1868, Z. 9827, der landwirthschaftlichen Filiale zur Begutachtung eingeschendet wurden, mit der Aufforderung, sich mit dem Stifte Admont, welches kein Offert eingebracht hatte in Betreff des Ragenhofes in's Einvernehmen zu setzen und den Grafen Brandis zur Ueberreichung eines Offertes in Betreff des Burgwaldes aufzufordern.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Herrn Abgeordneten aufmerksam zu machen, daß es doch nicht angeht, hier umfangreiche Schriftstücke vorzulesen.

Abg. v. Kriehuber: Ich muß das hohe Haus schon ersuchen, mir die Vorlesung der auf die Vorgänge bei der Besichtigung und Auswahl der Realitäten für die Weinbauschule Bezug nehmenden Schriftstücke zu gestatten, nachdem ich mich hiebei nur auf vollständig glaubwürdige Acten stütze. (Zustimmung.)

Das Stifte Admont hat nun mit Schreiben vom 28. December 1868, Z. 1107, erwidert, daß an eine Veräußerung des Ragerhofes während der Sedisvacanz nicht zu denken sei, daß aber auch nach der Wahl des Abtes der Verkaufspreis dieser Realität nicht unter 100.000 fl. betragen würde. Herr Graf Brandis hat sich anfänglich geweigert, den Burgwald zu offeriren, jedoch später das vorliegende Offert überreicht.

In der Sitzung der Landwirthschafts-Filiale Marburg am 19. Februar 1869 wurde über die vorliegenden Offerte verhandelt und über Antrag des Herrn Friedrich Brandstetter beschlossen, ein Comité von 5 Mitgliedern zu wählen, welches die Liegenschaften zu besichtigen, darüber ein Gutachten zu erstatten, und der von dem Landes-Ausschusse abzusendenden Enquete-Commission Auskünfte zu ertheilen habe. In dieses Comité wurden gewählt: Ich, Director Perko, Baron Raft, Administrator

Conrad Altherr und Dr. Mülle. Herr Conrad Seidl erklärte, daß er als Obmann der Bezirksvertretung auch die Wahl eines Comité's vom Bezirksvertretungs-Ausschusse veranlassen werde, welches gemeinschaftlich mit dem Comité der Landwirthschafts-Filiale ein Gutachten über die Liegenschaften abzugeben haben werde, und der Vorstand der Filiale hat daher mit Note vom 20. Februar 1869 dem Bezirksvertretungs-Ausschusse die Namen der von Seite der Landwirthschafts-Filiale gewählten Comité-Mitglieder bekannt gegeben und um die Vornahme der Wahl eines Comité's von Seite der Bezirksvertretung gebeten.

In Folge dessen hat der Bezirks-Ausschuß der Filiale mit Note vom 3. März 1869, Z. 164, mitgetheilt, daß die Herren Brandstetter, Dr. Reiser, Dr. Waltner, Michael Wrekl und Conrad Seidl in das Comité gewählt worden seien, und um Bekanntgabe des Tages der gemeinschaftlichen Berathung gebeten. Die Filiale hat hierauf mit Note vom 3. März 1869 dem Bezirksvertretungs-Ausschuß mitgetheilt, daß sie der steiermärkische Landes-Ausschuß beauftragt habe, das Comité der Bezirksvertretung in Kenntniß zu setzen, daß die Enquete-Commission des Landes-Ausschusses sich am 14. März in Marburg versammeln und die Unterstützung des Comité's der Bezirksvertretung dankbar in Anspruch nehmen werde.

Mit Note vom 8. März, Z. 212, hat der Bezirks-Ausschuß der Filiale mitgetheilt, daß sich das dortige Comité am 10. März zu einer Vorberathung versammle, und mit Note vom 10. März, Z. 212, hat der Bezirks-Ausschuß mitgetheilt, daß das dortige Comité Herrn Brandstetter zum Obmann gewählt, und den Vorschlag der Filiale am 11. März zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammen zu treten, angenommen habe.

Diese gemeinschaftliche Berathung fand am 11. März wirklich statt. Das Filial-Comité ist vollzählig, vom Bezirksvertretungs-Comité sind die Herren Dr. Reiser, Dr. Waltner, Michael Wrekl und Fr. Brandstetter erschienen. Bei der gemeinschaftlichen Berathung haben sich nun die Herren von dem Bezirks-Ausschusse dem von dem Comité der Filiale vorgelegten Gutachten angeschlossen und wurde das diesfällige Protocoll sammt Gutachten, welches sich für die Picardie und den Burgwald ausspricht, dem Landes-Ausschusse vorgelegt.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt geht hervor, daß die Bezirksvertretung bei der Begutachtung der offerirten Liegenschaften nicht übergangen worden ist, daß sie sich im Gegentheile an derselben betheiligt und den Ankauf der Picardie und des Burgwaldes durch vier der von ihr gewählten Mitglieder selbst befürwortet habe. Daß Herr Conrad Seidl zur gemeinschaftlichen Berathung nicht erschienen ist, kann an der Sachlage

nichts ändern, da das Comité in seiner überwiegenden Majorität den Antrag der Filiale gut geheißen hat.

Wie kommt es nun, daß Herr Fried. Brandstetter und Herr Conrad Seidl jetzt als Gegner des Ankaufes der Picardie auftreten, gegen welchen sie doch zur Zeit der eingesetzten Commissionen nicht aufgetreten sind?

War es ihnen um die Sache zu thun, und waren sie von der Untauglichkeit dieser beiden Objecte überzeugt, so war es im Interesse des Gemeinwohles gelegen, den Landes-Ausschuß schon damals darauf aufmerksam zu machen und andere tauglichere Objecte in Vorschlag zu bringen, damit wir nicht in die Gefahr gekommen wären, daß die definitive Begründung dieser für das Land so wichtigen Anstalt abermals in eine ungewisse Ferne gerückt werde.

Wer die Umgebung von Marburg kennt, wird wissen, daß es in der Nähe der Stadt nur drei Objecte gibt, die möglicher Weise für die Anstalt in Berücksichtigung kommen können, nämlich das Gut Melling, die Picardie mit dem Burgwalde und den Razerhof.

Melling ist aber nicht zu haben, und es bleibt somit nur die Wahl zwischen der Picardie mit dem Burgwald und dem Razerhof.

Daß nun die Picardie mit dem Burgwald dem Razerhofe vorzuziehen sei, dafür sprechen das Gutachten des Comité's der Filiale, und des Bez.-Vertretungs-Ausschusses, das Gutachten der Enquete-Commission des Landes-Ausschusses, die Petitionen der Bewohner Marburgs, des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines und der Gemeinde-Vertretung von Marburg, das Gutachten des Freiherrn v. Babo, und von drei Aerzten von Marburg, und das briefliche Gutachten des Herrn Brandstetter.

Diesem gegenüber stehen nur die von Dr. Prelog in sanitärer Beziehung angeregten Zweifel, welche aber durch die Gutachten der Dr. Waltner, Stöger, Streinz und Lackner entkräftet werden.

Die Mitglieder des Sonder-Ausschusses haben der Besichtigung der Realitäten, Burgwald, Picardie und Razerhof einen halben Tag gewidmet, ebensoviel Zeit verwendete Baron Babo und der Kellermeister des Stiftes Klosterneuburg dazu. Um 9 1/4 Uhr Abends, als ich nach Marburg kam, war Babo mit Abfassung seines Pareres, welches vorliegt, beschäftigt und erst eine halbe Stunde später sah ich ihn zuerst. Dieses führe ich an, weil es einem der Herren vom Sonder-Ausschusse beliebte zu sagen: Babo war gerade so lange in Marburg, als er Zeit benöthigte, um seinen Bericht zu verfassen.

Für ihn spricht aber auch die schnellere Auffassungsgabe des gewiegten Fachmannes. Ich habe im Sonder-Ausschusse erklärt, ich erkenne in Babo eine solche Nota-

bilität, daß ich bereit bin, meine Anschauung seinen zu erwartenden Aussprüchen unterzuordnen, obgleich ich nach dem abgegebenen Parere keine Veranlassung hatte, dies zu thun.

Ich bin für die Picardie, weil dieselbe nur eine Viertelstunde von der Stadt entfernt ist, und eine sehr gute Straße zu ihr hinführt, daher die Benützung der Unterrichtsanstalt und Kellereien für Jedermann, insbesondere für die Theologen und Lehramts-Candidaten sehr erleichtert wird. Diese Nähe der Picardie ist auch die Ursache, warum die Bewohner Marburgs und insbesondere die Gemeinde-Vertretung für ihren Ankauf petitioniren. Die Gebäulichkeiten sind so geräumig, daß die sogleiche Eröffnung der Unterrichtsanstalt ermöglicht ist, und die vom Director Babo und Director Baumgartner gewünschten Bauherstellungen dürften nicht mehr als 7000 fl. in Anspruch nehmen.

Die Lage ist eine freundliche, es befinden sich schattige Plätze daselbst, und am Grunde der Picardie führt eine Kastanien-Allee zu den Gebäuden, und eine Nußbaum-Allee von denselben weg; auch sind daselbst hinreichend Maulbeerbäume zum Beginne der Seidenzucht vorhanden.

Die Ausführung der projectirten Gebäude im Burgwalde hätte in den ersten fünf Jahren ganz zu entfallen, da in der unmittelbaren Nähe eine Wohnung für die Beaufsichtigung zu miethen wäre. Kommen die neuangelegten Weingärten zum Ertrage, so wären die Trauben nach der Picardie zu verschleppen, dort zu pressen und der Gährung zu unterziehen. Die Salubritätsverhältnisse daselbst werden sich in dem Maße verbessern, als die Culturarbeiten und die Entwässerung des Grundes der abgelassenen Teiche, welche wegen ihrer erhöhten Lage ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann, vorschreiten. Diese Arbeiten würden nicht nur die Herstellung von circa 8 Joch Wiesen ermöglichen, sondern das Quellwasser, welches nach Angabe des Dr. Prelog selbst im Jahre 1834 nicht ausblieb, den tiefer liegenden Teichen regelmäßig zuführen; ein sich stets erneuerndes Wasser bewirkt aber keine solchen gesundheitschädlichen Ausdünstungen, wie stehendes, faulendes Wasser; auch ließe sich die Ableitung des Wassers aus den Teichen ebenfalls in der Art regeln, daß die vom Wasser entblösten Ufer nicht der größten Sonnenhitze ausgesetzt werden. Uebrigens bin ich in der Lage, dem h. Hause bekannt zu geben, daß Graf Ferdinand Brandis geneigt ist, die Teiche gegen eine angemessene Entschädigung abzulassen, oder auch zu verkaufen.

Ich kann den Kauf dieses Grundstückes für keine Belastung des Landesfondes betrachten, da ich die Ueberzeugung hege, daß die bei der Umfaltung sich ergebenden

Auslagen in einem günstigen Verhältnisse stehen werden mit der Werthserhöhung des Kaufobjectes.

Was aber den Ragerhof des Stiftes Admont anbelangt, so liegt das Hauptgebäude eine halbe Stunde von der Stadt Marburg entfernt, zu dem die sogenannte Pulverthurmstraße führt, die kothigste Straße in der ganzen Umgebung von Marburg. Das Gebäude mit der Front gegen Süden präsentiert sich gut; die ebenen Räumlichkeiten, wovon ein Theil als Keller benützt wird, sind aber von Feuchtigkeit durchdrungen, deren Spuren bis zu den Fensterbänken im ersten Stocke sichtbar sind, daher ich die Möglichkeit der Aufsetzung eines zweiten Stockes für sehr zweifelhaft halte, welche aber, zugegeben, den Bauconto noch um 12.000 fl. erhöhen würde. Was aber die projectirte Herstellung eines Doppelkellers betrifft, so halte ich dessen Ausführung nicht für empfehlenswerth, da derselbe in Folge der Bodenbeschaffenheit aus dem Dopol ausgebeißelt und mit einer Pumpe versehen werden müßte, um das sich ansammelnde Wasser herauszuschaffen.

Das Gebäude ist am Ende einer Weingebirgsschlucht situirt, gleich hinter demselben befinden sich auf einen engen Raum zusammengedrängt die beiden Winzereien, in unmittelbarer Nähe das Winzereigebäude des Stiftes St. Paul und rechts ansteigend die dazu gehörige Weingartrealität; weiter in die Schlucht hinein liegt links und rechts die Weingartrealität der Frau Kollegger. Durch diese Realitäten, so wie noch durch einige andere ist die Hauptrealität von der weiter rückwärts liegenden Waldung und der separirten 8 Joch umfassenden Weingartrealität am weißen Wege getrennt, ebenso sind die Aecker von den Wiesen nicht bloß durch die Pulverthurmstraße, sondern durch dazwischen liegende zur Dompfarre gehörige Gründe von circa 10 Joch getrennt. Das glaubte ich anführen zu müssen, weil die vorzügliche Arrondirung des Ragerhof-Besitzes besonders betont worden ist.

Dem vom Director der Weinbauschule zu Klosterneuburg, Baron Pabo, abgegebenen Parere stimme ich vollkommen bei, insbesondere der Angabe, daß solche Anlagen, wie sie eben auszuführen wären, in dem steilen Terrain so große Kosten verursachen, daß man dieselben mit Hinblick auf das Ankauf- und das Anlage-Capital unmöglich mehr zu den rentablen, vielmehr zu den Luxus-Weingärten zählen müßte.

Ich finde nun im Parere des Freiherrn von Babo zwei Bemerkungen, die ich etwas beleuchten möchte; die eine betrifft die Arbeitskosten und geht dahin, daß die Herstellung eines so schlechten Weingartens wenigstens eine Ausgabe von 3000 fl. pro Joch verursachen würde. Es ist bekannt, daß in Marburg der Durchschnittspreis für ein Joch gut cultivirten Rebgrundes 1000 fl. be-

trägt, daß aber in einzelnen Fällen auch der Preis von 2000 fl. erzielt wird; die Herstellung der Ragerhofer-Weingärten würde aber pr. Joch ohne Ankaufspreis 3000 fl. kosten, welchen Luxus sich wohl ein Privatmann, nicht aber der Verwalter des Landesfondes erlauben darf.

Daß dieser Betrag nicht übertrieben ist, kann ich durch meinen sehr geehrten Freund von Carneri bestätigen lassen, der in ähnlichen Bodenbeschaffenheiten Weingärten besitzt, und dieselben mit allem Eifer und Fleiß bearbeitet; er hat mir die Berechnung geliefert, daß er im Accordwege für eine Quadratlast Grube auf 3 Schuh Tiefe 1 fl. bezahlt, das macht 1600 fl.; eben so groß sind die Kosten für Düngermaterial sammt Versetzen der Reben, was zusammen die Summe von 3200 fl. ergibt.

Außerdem muß ich aber noch bemerken, daß bei der Anlage von Versuchsweingärten dies nicht die einzigen Kosten sind, welche berücksichtigt werden müssen. Bei solchen Weingärten müssen auch Parzellen geschaffen werden, wo verschiedene Rebsorten und verschiedene Erziehungsmethoden zur Anschauung kommen, zu welchen, da sie eben der Anschauung dienen sollen, der Zugang sehr erleichtert sein soll. Bei der steilen Lage der Weingärten werden daher zur Herstellung dieser Zugänge steinerne Stufen nothwendig sein, was die ohnehin schon so bedeutenden Herstellungskosten dieser Anlagen noch mehr erhöhen wird.

In dem Gutachten des Freiherrn von Babo kommt auch der Ausdruck vor, daß Marburg eine düngerarme Gegend sei, und ich erlaube mir zur Erläuterung desselben nur Folgendes zu bemerken. Es ist wohl im Allgemeinen richtig, daß dort, wo eine zahlreiche Bevölkerung vorhanden ist, im Großen und Ganzen mehr Dünger erzeugt wird, als man für die benachbarten Grundstücke zu verwenden pflegt; allein Marburg ist rings von Weingärten umgeben, und die Weincultur wird gerade dort sehr intensiv betrieben, daher trotz der bedeutenden Bevölkerung, die Beschaffung des erforderlichen Düngers sehr schwierig und der Preis desselben ein sehr hoher ist. Drei Weingartenbesitzer, nämlich Stephan Mohor, Johann Girstmahr und David Hartmann, verbrauchen den Dünger der ganzen Stadt, und ich selbst habe schon die Fuhr Dünger mit 5 fl. bezahlen müssen. Also nur mit Rücksicht auf die vielen Weingärten hat Freiherr von Babo obigen Ausdruck gebraucht.

Ich stimme also für den Antrag des Landes-Ausschusses mit der einzigen Abänderung, daß, wenn der Ankauf der Picardie und des Burgwaldes beliebt würde, im Punct 4 des mit dem Grafen Brandis abzuschließenden Vertrages statt eines Termines von 6 ein Termin von drei Monaten gesetzt werde, weil ich überzeugt

bin, daß dieser Termin zur Schließung des Geschäftes vollkommen ausreicht.

Abg. Dr. Graf (L.-B. Feldbach): Meine Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich die kostbare Zeit des Hauses zu sehr in Anspruch nehmen werde; ich glaube, daß die Worte, welche der Herr Abg. v. Kriehuber gesprochen und die redliche Mühe, welche er sich gegeben hat, heute auf einen sehr unfruchtbaren Boden gefallen sind. Ich will mich auch darauf gar nicht einlassen, sondern mache nur den Antrag des Sonder-Ausschusses, wie er uns heute vorliegt, zum Gegenstand meiner Bemerkungen.

Nach dem Antrage desselben soll die Weinbauschule in Marburg noch in diesem Jahre errichtet, und zu diesem Zweck ein Locale gemiethet und mit Weingartenbesitzer ein Uebereinkommen getroffen werden, damit sie den Schülern ihre Weingärten und Kellereien zum practischen Unterricht zur Verfügung stellen. Nun hat aber schon der Berichterstatter des Sonder-Ausschusses hervorgehoben, daß die Errichtung der Weinbauschule durchaus nicht dringlich sei, mir ist auch nicht bekannt, daß für diese Schule schon ein Director gewonnen sei, und sich bereits Schüler gemeldet haben, und das dürfte wohl die Frage gerechtfertigt erscheinen lassen; warum soll denn die Weinbauschule schon jetzt errichtet werden, wo noch kein Director, noch weniger aber Schüler vorhanden sind?

Ich möchte aber die Herren noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Die Weinbauschule soll ja hauptsächlich deshalb errichtet werden, um durch practischen Unterricht denjenigen Zweck zu erreichen, welcher angestrebt wird. Nun soll nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses ein Locale gemiethet werden, und das würde allerdings für den theoretischen Unterricht genügen, allein nicht für den practischen; zu diesem Behufe schlägt der Ausschuß vor, der Landes-Ausschuß möge in dieser Richtung mit den Weingartenbesitzern ein Uebereinkommen treffen. Der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses hat auch gesagt, daß sich gewiß Besitzer von Weingärten finden werden, welche es sich zum Vergnügen machen werden, ihre Weingärten und ihre Keller zu solchen Versuchen anzubieten.

Allein, meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, es sich früher zu überlegen, ob es für den Landes-Ausschuß wirklich möglich sein wird, ein solches Uebereinkommen zu treffen. Ich kann es mir auch nicht leicht vorstellen. Sollen die Schüler bloß in den Weingärten oder Keller gehen, um zu sehen, wie gearbeitet wird, oder soll ihnen auch irgend ein Einfluß auf die Arbeiten zugestanden werden! Ich zweifle sehr, daß der sub 1 gestellte Antrag überhaupt durchführbar ist und werde daher gegen denselben stimmen; wohl aber bin ich dafür, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich bezüglich des Kaufes von Liegenständen in weitere Verhandlungen einzulassen.

Abg. Fried. Brandstätter (Marburg): Ein geehrter

Herr Vorredner, Abg. v. Kriehuber, hat die Güte gehabt, jene Grundzüge der Weinbauschule wieder in Erinnerung zu bringen, welche ich im vorigen Jahre im h. Hause zu vertreten die Ehre hatte, und diese Thatsache möge beweisen, daß die Vorlagen, welche durch den Landes-Ausschuß an den Landtag gekommen sind, eine vollkommen objective Beurtheilung gefunden haben, denn damals ist diese Vorlage ohne eine Aenderung angenommen worden. Nachdem jedoch der Herr Abg. v. Kriehuber das Verhalten von Persönlichkeiten in der Frage des Ankaufes einer Realität für die Weinbauschule besprochen hat, so fällt mir als Vertreter der Stadt Marburg die Aufgabe zu, ich will nicht sagen, mich zu vertheidigen, denn das ist nicht meine Pflicht, sondern zu beweisen, daß durch die Anträge des Sonder-Ausschusses die Interessen dieser Stadt vollkommen gewahrt sind.

Die Errichtung einer Weinbauschule in Marburg erfolgt nicht im localen Interesse dieser Stadt, sie ist ein Landesinteresse, und nur zufällige Verhältnisse eignen diese Stadt vor Allem zur Errichtung dieser Anstalt. Man darf nicht glauben, daß der Stadt Marburg hiedurch ein gar so großer Geldgewinn zukommt, und von ihr insoferne Kirchthurn-Politik getrieben wird, wenn sie diese Anstalt nicht aus den Augen lassen will. Die in den Grundzügen enthaltenen und von dem Herrn Vorredner erörterten Motive, nämlich das Vorhandensein einer großen Bevölkerung, welche Weingartenbesitz hat, die Anwesenheit von vielen Studirenden, welche später einen solchen Besitz anstreben werden, und besonders der Umstand, daß in Marburg die Unterrichtsanstalten für Lehrer und zukünftige Priester die Gelegenheit bieten, daß die Anstalt den Unterricht in möglichst weiten Kreisen verbreite, — machen es sehr empfehlenswerth, die Weinbauschule gerade in Marburg zu errichten.

Es ist daher ganz begreiflich, daß Marburg in dem Augenblicke, als es gehört hat, es werde die Errichtung der Weinbauschule in Frage gestellt, nicht vom Standpunkte einer Kirchthurn-Politik, sondern von dem Standpunkte der Wahrung der gemeinsamen Landesinteressen Besorgnisse hegte, es möge irgend einer Agitation gelingen, den Beschluß, bei Marburg eine Weinbauschule zu errichten, zu hintertreiben. Diese Besorgniß war dadurch wachgerufen worden, daß in dieser Angelegenheit von einem Herrn Abgeordneten, der heute fehlt, ein diesfälliger Antrag eingebracht worden ist und es auch an einer lebhaften Agitation, um d. rartige Zwecke durchzusetzen, nicht gefehlt hat.

Den Ausschuß trifft kein Vorwurf, das Interesse des Landes oder der Stadt Marburg außer Augen gelassen zu haben, weil bisher noch Niemand behauptet hat, daß die Picardie auch dann nicht die günstigste Position sei, wenn eine andere Realität mit ähnlichen Vortheilen nicht

zu finden ist. Es sind aber auch bezüglich des Ragerhofes wiederholt Schritte gemacht worden, um ihn für diesen Zweck zu erlangen, und es war daher die Pflicht des Sonder-Ausschusses, sich auch mit dieser Realität zu befassen, um dem hohen Hause mit voller Gewissenhaftigkeit einen Antrag vorlegen zu können, welcher den angestrebten Zweck mit den geringsten Kosten erreicht.

Es hat sich aber gezeigt, daß der Antrag, welcher von dem Herrn Vorredner gestellt wurde, nicht so leicht zu rechtfertigen ist. Die Anstalt soll von Dauer sein, und soll etwas Neues schaffen; unter diesen Verhältnissen hängt ihr Gedeihen von der schöpferischen Kraft ihres Directors ab, und es wird vor Allem eines der wesentlichsten Haupterfordernisse sein, diejenige Persönlichkeit zu finden, welche die Ideen des Fortschritts nicht nur im Weinbau, sondern auch in der Kellerwirthschaft gegenüber den Vorurtheilen und all' den Rücksichten, mit denen der Fortschritt zu kämpfen hat, zu vertheidigen und durchzuführen weiß. Deshalb glaubt der Sonder-Ausschuß es durchaus nicht empfehlen zu können, daß die Anstalt eröffnet würde, ohne daß bei der Auswahl der betreffenden Realitäten das maßgebende Urtheil des Directors berücksichtigt worden wäre. Daß dies nöthig ist, hat uns erst heute wieder der Beschluß bezüglich der Irrenanstalt bewiesen; auch hier hat der Sonder-Ausschuß ganz zweckmäßig den Antrag gestellt den Director behufs dessen Einflußnahme auf die Detailausführung mit dem Beginn des Baues zu ernennen.

Der Sonder-Ausschuß war daher der Ansicht, es sei unbedingt nothwendig, zuerst einen Director für die Weinbauschule zu haben, bevor von einer Errichtung der Anstalt überhaupt die Rede sein könne, es müsse daher, nachdem die bisherige Concursauschreibung keinen Erfolg gehabt, im Wege der Berufung die geeignete Persönlichkeit gefunden werden, und dann auf die Ergänzung der Gutachten bezüglich beider Realitäten, über die wir heute sicher nicht schlüssig werden können, da wir heute über keine derselben den Stab brechen können, zurückgegriffen werden.

Unter solchen Verhältnissen mußte man zu dem Auskunftsmitel greifen, dem h. Hause zu empfehlen, einstweilen für die Unterbringung des Directors oder des denselben supplirenden Lehrers und der für den 1. Jahrgang aufzunehmenden 10 Zöglinge ein geeignetes Locale vor der Hand zu miethen, um dadurch schon zu beweisen, daß uns jede Absicht auf Verschleppung dieses Gegenstandes ferne liegt. Ist ein geeigneter Director gefunden so wird es ihm an Beschäftigung nicht fehlen, es wird seine Sache sein, dasjenige nachzuholen, was die Zöglinge dadurch versäumten, daß der Cursus um 2—3

Monate später eröffnet wurde, und dazu wird er während des 3jährigen Curses wohl Gelegenheit finden.

Der Herr Abg. Dr. Graf hat übersehen, daß wir außer dem Wunsche nach Errichtung der Anstalt auch noch dem Wunsche Rechnung zu tragen haben, von jetzt an über 3 Jahre absolvirte Zöglinge zu erhalten. Die Besorgniß, daß, wenn auch die Ausschreibung der Stiftingsplätze neuerlich geschieht und Zöglinge aufgenommen werden, wegen Mangels der nöthigen Realitäten nicht das entsprechend geleistet werden kann, ist unbegründet. Der Director wird vor der Hand durch theoretischen Unterricht die mangelhaften naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu verbessern haben, und während der übrigen Zeit des 3jährigen Curses wird noch Gelegenheit genug zur practischen Einübung vorhanden sein. Die Einwendung, daß es nicht möglich sein wird, den Zöglingen auch nur den nothwendigsten practischen Unterricht zu geben, so lange wir keine eigenen Realitäten besitzen, kann ich auch deshalb nicht gelten lassen, weil die Zöglinge eine Arbeitskraft sind, an deren Mangel Marburg und Umgebung beständig leidet.

Wir haben die Eigenthümer der Picardie und des Ragerhofs zu Dfferenten und ich glaube, es bedarf nur einer Anfrage, ob nicht einer oder beide Besitzer gejonnen sind, um die Tauglichkeit ihrer Realitäten nachzuweisen, ein Miethverhältniß mit dem Landes-Ausschusse einzugehen, um sich zu überzeugen, daß kein Hinderniß dagegen obwaltet.

Es erleidet ja auch Niemand einen Schaden, wenn die Zöglinge durch Excursionen in die verschiedenen Realitäten dieselbe näher prüfen, und dabei durch ihr Arbeiten zur Verbesserung derselben beitragen. Sollte aber wirklich bei den Besitzern von Weingärten so wenig Verständniß vorhanden sein, daß sie sich nicht bewegen lassen, den Zöglingen ihre Realitäten zur Verfügung zu stellen, so wird sich der Director im ersten Jahre blos auf den theoretischen Unterricht beschränken, und im 2. und 3. Jahre das Fehlende nachholen müssen.

Ich möchte das hohe Haus bitten, nicht zu übersehen, daß in dem Ausschusse ausnahmslos Fachmänner waren, die schon durch ihren eigenen Besitz ein lebhaftes Interesse am Weinbau haben, daß daher der Ausschuß sicher objectiv vorgegangen ist, indem er sich bei dem Zwiespalte, in welchem er sich bezüglich des Werthes der beiden Realitäten befand, und bei dem Umstande, als ihm das Gutachten jenes Mannes fehlte, der für die Dauer an dieser Anstalt zu wirken berufen ist, weder für die eine noch für die andere Realität aussprach, damit ihm nicht später der Vorwurf gemacht werde, er habe eine Realität vorgeschlagen, mit der man nicht zufrieden sein könne. Wir haben eben bei unseren Wählern

so viel Verständniß vorausgesetzt, daß sie einsehen werden, daß man sich unmöglich für eine Realität entscheiden kann, wenn man nicht weiß, welchen Werth man an den Gebäuden erwirbt, welcher Aufwand in dieser Beziehung überhaupt noch erforderlich sein wird. Es wäre dies freilich leicht möglich gewesen, wenn man, wie der Herr Abg. Dr. Graf erwähnt hat, zu den ersten Erhebungen der Enquete-Commission, den Director jener Anstalt, deren rühmliche Leistungen heute ebenfalls schon erwähnt worden sind, beigezogen hätte; allein nicht den Sonder-Ausschuß trifft die Schuld, wenn er gegenwärtig nicht mit Beruhigung sagen kann, die beiden Realitäten kosten so und so viel, weil zu ihrer Adaptirung noch eine so große Summe erforderlich sein wird.

Das hohe Haus kann überzeugt sein, daß der Sonder-Ausschuß, gerade weil er mit den Localverhältnissen in so naher Verbindung steht, sehr sorgfältig vorgegangen ist, und von den Landesmitteln nicht mehr beansprucht hat, als erforderlich ist, um eine Weinbauschule bei Marburg zu errichten, und die dringendst nothwendigen Objecte zu erwerben.

Die Anträge des Sonder-Ausschusses schließen den Antrag des Herrn Kriehuber und alles, was er gesagt hat, nicht aus; die Picardie wird erworben werden, wenn sie die wohlfeilste und dem Gutachten des Baron Babo gemäß die zweckentsprechendste Realität zur Errichtung der Weinbauschule ist geeignet, durch weitere Bauführungen erweitert zu werden, so daß wir es künftig nicht zu bereuen haben, diese Realität erworben zu haben; ich kann aber nicht begreifen, welches Interesse man daran hat, daß jetzt schon diese Realität um jeden Preis erworben werde. Es ist nicht zu übersehen, daß der Sonder-Ausschuß gerade deswegen in die Beurtheilung des Ragerhofs eingegangen ist, weil bei dem Burgwalde die Rechtsbedenken so wesentlichlicher Natur waren, daß sich der Landes-Ausschuß besonnen hat, in den Ankauf desselben einzugehen; den Sonder-Ausschuß trifft also nicht der Vorwurf der leichtfertigen Beurtheilung, denn er hat sich alle die Rücksichten gegenwärtig gehalten, die man bei der Beurtheilung von Grundbuchsangelegenheiten in einer öffentlichen Versammlung gegenüber dem Eigenthümer der betreffenden Realität schuldig ist, er konnte sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß Grundbuchsverhältnisse nicht durch Privatversicherungen geändert werden, sondern nur durch die Unterfertigung Jener, welche Anspruchsrechte in dieser Beziehung haben.

Was Ihnen in dieser Beziehung Ihr Sonder-Ausschuß beantragt, ist etwas, was auch der Herr Abg. v. Kriehuber acceptiren könnte, der hohe Landtag aber im nächsten Jahre sicher acceptiren wird, nämlich die Erwerbung der Picardie und des Burgwaldes, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen die geeignetsten sind.

Schließlich möchte ich noch bitten, die Besorgnisse des Hrn. Dr. Graf, daß es unmöglich sein werde heuer noch die Anstalt zu errichten, nicht zu theilen weil es eben Fachmänner waren, welche die vorliegenden Anträge gestellt haben.

Abg. **Conrad Seidl**: Nach dem, was der Herr Abgeordnete Friedrich Brandstetter gesagt hat, glaube ich nur noch Weniges vorbringen zu müssen. Vor allem muß ich die Vorwürfe zurückweisen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Graf dem Ausschusse gemacht hat, als sei derselbe bei der Berathung nicht mit jener Umsicht und Gründlichkeit vorgegangen, wie sie eine so wichtige Sache erfordert. Der Ausschuss befand sich factisch in einer Zwangslage, indem er etwas beantragen mußte, was nicht seine innerste Ueberzeugung war. Diese Zwangslage ist dadurch entstanden, daß von Seite der Bewohner Marburgs eine Petition nach der andern einlief, welche auf die Errichtung der Anstalt durch den Ankauf einer Realität drangen, weil man fürchtete, daß, wenn die Anstalt errichtet werde, ohne daß eine Realität angekauft wird, diese dann gleichsam in der Luft schwebende Anstalt sehr leicht von Marburg anderswohin übertragen werden könnte. Erst in der Zwischenzeit zwischen dem letzten und dem heutigen Antrage wurde dem Sonder-Ausschusse eröffnet, daß, wenn man auch für die Anstalt eine passende Realität finden würde, man doch noch Niemand wisse, den die Anstalt aufzunehmen habe, indem trotz der Concursauschreibung für die Stelle des Directors keine passende Persönlichkeit gefunden werden konnte, und auch keine Zöglinge vorhanden seien, welche einen Anspruch auf Stipendien machen. Durch diese Erklärung ist der Ausschuss endlich aus seiner Zwangslage herausgekommen, denn, wenn weder Director noch Schüler vorhanden sind, so ist meines Erachtens der Ankauf durchaus kein so dringender.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Errichtung der Anstalt, denn die Anstellung eines Directors ist nicht Sache des Sonder-Ausschusses, der sich mit dieser Frage nicht weiter zu beschäftigen hat, als daß er Erkundigungen einzieht, ob die Anstellung eines solchen Directors in nächster Zeit zu erwarten sei, und in dieser Beziehung ist dem Ausschusse mitgetheilt worden, daß sich der Landes-Ausschuss, sobald von dem hohen Hause über die Weinbauschule ein Beschluß gefaßt sein wird, an den Freiherrn von Babo wenden werde, damit dieser eine geeignete tüchtige Persönlichkeit für die Stelle eines Directors in Vorschlag bringe, welche dann im Wege der Berufung angestellt werden würde.

Wenn also der erste Absatz des heutigen Antrages angenommen wird, so wird die Anstellung eines Directors nicht lange auf sich warten lassen, und eine neuerliche Concursauschreibung bezüglich der Stipendien von

Seite des Landes-Ausschusses und die Kundmachung der Eröffnung der Anstalt wird auch die nöthigen Schüler bringen. Die Unterbringung des Directors, so wie der wenigen Schüler, denn vorläufig sollen ja nur 10 aufgenommen werden, wird auch keine Schwierigkeiten bieten, und wenn Hr. Dr. Graf glaubt, es dürfte sehr schwer sein, einen Weingartenbesitzer zu finden, welcher gestattet, daß die Zöglinge die nothwendigen Arbeiten vornehmen, so bedauere ich, daß der Hr. Dr. Graf etwas gesagt hat, was zeigt, daß er mit den Localverhältnissen nicht vertraut ist. Ich bin überzeugt, wenn von Seite des Landes-Ausschusses an irgend einen Weingartenbesitzer in der nächsten Nähe von Marburg ein solches Ersuchen gestellt wird, dasselbe die freundlichste Aufnahme finden wird, und es sich sehr viele Weingartenbesitzer zum Vergnügen rechnen werden, diesem Ersuchen zu willfahren. Ich kann also die Bedenken, welche der Hr. Dr. Graf gegen den ersten Absatz des heutigen Antrages erhoben hat, durchaus nicht theilen.

Was das von dem Hrn. Abg. v. Kriebhuber Vorgebrachte betrifft, so glaube ich darauf nichts erwidern zu sollen, zumal, wenn ich bedenke, was der Antrag des Abg. v. Kriebhuber und was der Antrag des Sonder-Ausschusses anstrebt. In Marburg bestehen eben zwei Parteien, die eine ist für die Picardie und den Burgwald, die andere für den Kagerhof, und welche von diesen beiden Parteien das richtige Object gewählt hat, darüber kann sich in diesem h. Hause wohl Niemand klar geworden sein, weil abgesehen von allen übrigen Eigenschaften der Objecte der Kostenpunkt noch gar nicht ziffermäßig richtig gestellt werden konnte; denn jene Persönlichkeit, welche vorzugsweise berufen ist, darüber Auskünfte zu ertheilen, hat erklärt, die Kosten der Adaptirung der einen und der anderen Realität zwar annäherungsweise angeben, aber durchaus keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben übernehmen zu können.

Zudem kommt noch bei der Picardie, daß wir, wenn auch die Kosten der Adaptirung bekannt sind, noch immer nicht wissen, was die Austrocknung der Teiche kosten wird. Der Hr. Abg. v. Kriebhuber hat zwar gesagt, daß der Graf Brandis gegen eine angemessene Entschädigung in die Austrocknung der Teiche willigen werde, was aber unter einer angemessenen Entschädigung verstanden wird, wurde uns nicht gesagt. Diese kann sich ja auch auf 20—30000 fl. belaufen, nachdem die Teiche, wie der Hr. Dr. Prelog versicherte, und wie mir auch von andern Bewohnern Marburgs bestätigt wurde, dem Grafen Brandis 1000 fl. tragen, was mit 5 Procent kapitalisirt, 20000 fl. ausmacht. Er wird daher für die Austrocknung derselben jenes Capital verlangen, dessen Zinsen ihm dadurch entgehen, und dies für eine angemessene Entschädigung ansehen.

Bei dem Ragerhof sind aber die Vorbedingungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gepflogen worden, weshalb der Ausschuss den Beschluß faßte, die Frage bezüglich d. s. Ankaufes einer Realität zu vertagen, und ich zweifle durchaus nicht, daß das h. Haus den Antrag des Ausschusses viel acceptabler finden wird, als jenen des Abg. v. Kriehuber, welcher nur dem Wunsch einer gewissen Coterie nachkommt, welche will, daß wir eine Realität um jeden Preis kaufen, wenn wir auch das Geld zum Fenster hinauswerfen und uns im künftigen Jahre überzeugen, daß wir einen sehr voreiligen Beschluß gefaßt haben. Ich kann daher den Antrag des Ausschusses nur auf das Wärmste empfehlen.

Abg. v. Feyrer: Ich will nur erwähnen, daß von dem Stifte Admont eine Erklärung gekommen ist, unterschrieben vom Abte Zeno, dem Prior Moriz Angeli und dem Senior des Capitels Markus Hiebler, in welcher sie erklären, daß sie am den Preis von 70000 fl. den Ragerhof zum Zwecke der Errichtung einer Weinbauschule hergeben würden, und daß sich das Capitel für gebunden erklärt, bei diesem Preis zu bleiben. Ich werde diese Erklärung auf den Tisch des Hauses niederlegen.

Abg. Lohninger: Ich glaube, das h. Haus wird sich trotzdem, was wir jetzt vom Herrn Abg. v. Feyrer gehört haben, kaum entschließen können, auf den Ankauf irgend einer Realität einzugehen. Wir haben es jetzt nur mehr mit dem vorliegenden Antrage zu thun, und da der Kauf im heurigen Jahre kaum mehr zu Stande kommen dürfte, so muß ich mich den Anschauungen des Dr. Graf anschließen und was eine Pachtung betrifft, auf eine Präcedenz hinweisen, welches klar zeigt, was die Folge von solchen Pachtungen ist.

Wir haben nämlich für die Ackerbauschule Grottenhof gepachtet, und es wird von uns jetzt, ob wir damit einverstanden sind oder nicht, nichts anderes übrig bleiben, als diese Realität zu kaufen, weil das Fortbestehen der Pachtung für das Land vom größten Nachtheile sein würde. Es wird hier von einem Uebereinkommen gesprochen, welches man mit Weingart- und Kellereibesitzern treffen soll, und da frage ich, soll daselbe derart geschlossen werden, daß man nur hingehen und zusehen, oder daß man hierbei auch etwas arbeiten darf? Es wird daher am Ende auch hier wieder auf eine Pachtung hinausgehen, welche auf die weiteren Entschlüsse des Landtages nur nachtheilig wirken könnte. Ich wäre also dafür, daß im heurigen Jahre gar nichts mehr geschehe, und daß keiner der Anträge des Sonder-Ausschusses angenommen werde, sondern daß man, festhaltend an dem Principe, daß in Marburg eine Weinbauschule errichtet werde, lediglich den Beschluß fasse:

„Der Landes-Ausschuß habe in nächster Session

„einen weiteren Bericht wegen Errichtung einer Weinbauschule in Marburg zu erstatten.“

Die Debatten, welche in dem h. Hause über diesen Gegenstand schon geführt worden sind, werden endlich doch Klarheit in die Sache bringen, und die Vortheile so wie die Nachtheile, welche bezüglich beider Realitäten hier angeführt worden sind, geben dem Landes-Ausschuß eine Menge von Anhaltspunkten an die Hand, um weitere Erhebungen pflegen, und vielleicht nach Einem Jahre das Richtige treffen zu können. Uns aber wieder durch eine Pachtung oder durch die Miethung einer Localität zu binden, und die Zöglinge, die noch gar nicht vorhanden sind, zusammentrommeln, scheint mir nicht nothwendig zu sein. Der Unterricht in der Weingartencultur wird ja auch in der Ackerbauschule erteilt und die Kellereiwirtschaft, welche dort allerdings nicht gelehrt werden kann, würde auch in der Weinbauschule, wenn sie, sowie der Sonder-Ausschuß beantragt, errichtet würde, nicht gelehrt werden können, denn Niemand wird seine Kellerei dazu hergeben, daß der Director nach seinem Gutdünken und wie er es für nothwendig findet, damit manipulire.

Ich glaube also, wir halten an dem Beschlusse fest daß in Marburg eine Weinbauschule errichtet werde, weisen aber, nachdem bis jetzt in diese Angelegenheit keine Klarheit gebracht worden ist, die ganze Sache an den Landes-Ausschuß zur weiteren Berichterstattung in der nächsten Session zurück.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich bitte um das Wort.

Abg. v. Feyrer: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Der Schluß der Debatte wird angenommen.)

Abg. Graf Kottulinsky: Ich werde die Gebuld des h. Hauses nicht lange in Anspruch nehmen. Ich würde es gewiß am liebsten gesehen haben, wenn der Antrag des Landes-Ausschusses, welchen ich nach meiner innigsten Ueberzeugung für den besten und vortheilhaftesten halte, angenommen würde, sehe aber, daß dazu keine Aussicht vorhanden ist und würde mich daher nur für die übereinstimmenden Anträge der Herrn Abg. Dr. Graf und Lohninger aussprechen können, jedoch mit dem Zusätze:

„Der Landes-Ausschuß werde zur vorläufigen Anstellung eines Directors der Weinbauschule ermächtigt.“

Um nämlich einen vollkommenen unanfechtbaren, und das hohe Haus befriedigenden Antrag stellen zu können, ist der Beirath desjenigen Mannes erforderlich, welcher einst die Leitung dieser Anstalt übernehmen soll. Er wird in der Lage sein, sowohl genaue Kostenüberschläge als auch ein Programm über allfällige Adaptirungen und nothwendige Arbeiten und Herstellungen an Grund und Boden vorlegen zu können, wodurch wieder der Landes-Ausschuß in die Lage gesetzt werden kann, das hohe Haus in der

nächsten Session durch seine Anträge vollkommen zufrieden zu stellen.

Ich muß mich aber entschieden gegen die Anträge des Sonder-Ausschusses aussprechen. Die im 1. Punkte seiner Anträge vorgeschlagene Maßregel ist eine halbe, und wie alle halben Maßregeln keine entsprechende. Der Zweck der Weinbauschule ist ja, unsere jungen Leute in einer besseren Culturmethode zu unterrichten, als gewöhnlich im Lande üblich ist; insbesondere sollen sie auch eine bessere Kellerwirthschaft erlernen, weil gerade die Mängel derselben bei uns eine der Hauptursachen der Exportunfähigkeit unserer Weine sind. Wenn ihnen nun nur gewöhnliche Weingärten und Kellereien mit der gewöhnlichen bisher üblichen Manipulation zu Gebote stehen, so werden sie eben nichts anderes lernen, als wie jetzt ohnedies schon gearbeitet wird. Die Manipulationen in den Kellereien kann man aber nur bei Weinhändlern im Großen erlernen, und da muß ich wohl dasjenige bestätigen, was schon der Herr Abg. Lohninger gesagt hat, nämlich daß ein solcher sich die Einsicht fremder Leute in seine Manipulationen nicht gefallen lassen wird.

Ebenso erscheinen mir auch die Aufträge für den Landes-Ausschuß zu beschränkt, zu unklar und zu widersprechend; zu beschränkt, weil schon in dem letzten Absätze eine bestimmte Aufgabe ertheilt wird, zu unklar, weil gesagt wird, es seien die Verhandlungen bezüglich der offerirten Realitäten fortzusetzen. Nun sind aber sehr viele Realitäten offerirt worden und darunter auch solche, welche schon von vornherein wegen ihrer weiten Entfernung von Marburg für untauglich erklärt worden sind, sollen auch mit diesen die Verhandlungen fortgesetzt werden? Es wird weiter gesagt, daß diese Verhandlungen auch bezüglich der als geeignet und preiswürdig sich vorfindenden anderen Realitäten fortzusetzen seien; wie und wo man aber solche Realitäten findet, ist mir nicht bekannt. Ich muß mich daher gegen beide Anträge des Ausschusses aussprechen und mich den Anträgen der Abg. Dr. Graf und Lohninger mit dem von mir beantragten Zusätze anschließen.

(Die Anträge der Abg. v. Kriehuber, Lohninger und Graf Kottulinsky werden unterstützt.)

Berichterst. **Planckensteiner:** Es ist wohl schon in der letzten Sitzung und auch heute die Sache so reiflich nach allen Richtungen besprochen worden, daß ich mich auf sehr Weniges beschränken kann.

Der Herr Abgeordnete von Kriehuber hat uns in sehr gründlicher Weise noch weitere Belege geliefert, allein alles das, was er vorgebracht hat, ist auch in den Berichten des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses enthalten. Was zu Gunsten der Picardie ins Gewicht fallen könnte, ist eben die Aeußerung des Freiherrn von Babo, und ich glaube im Namen aller Mit-

glieder des Sonder-Ausschusses erklären zu können, daß wir die gleiche Achtung vor den Kenntnissen des Freiherrn von Babo besitzen, wie der Herr Abgeordnete von Kriehuber. Allein ich bin überzeugt, wenn der Freiherr von Babo Mitglied des steierm. Landtages wäre, so würde er nicht bloß darauf gesehen haben, ob die eine oder die andere Realität für den Zweck geeignet erscheint, sondern sich auch die Frage vorgelegt haben, wie diese Anstalt mit den billigsten Mitteln ins Leben zu rufen sei.

Uebrigens hat der Ausschuß die Erwerbung der Picardie nicht ausgeschlossen, er hat schon das letzte Mal mit 5 gegen 3 Stimmen einen auf den Ankauf der Picardie abzielenden Antrag gestellt. Das hohe Haus hat jedoch die Vorerhebungen nicht für genügend gefunden, und nachdem der Ausschuß nach der Rückweisung des Berichtes des Sonder-Ausschusses den Intentionen des hohen Hauses Rechnung tragen mußte, denselben aber dadurch nicht Folge geben konnte, daß er mit einer neuen Enquete-Commissiou ein solches Programm aufstellte, wie es das hohe Haus verlangte, so kann auch dieser Antrag nicht weiter empfohlen werden.

Der Abg. Dr. Graf hat gesagt, ich hätte hervorgehoben, es sei die Errichtung einer Anstalt überhaupt nicht dringlich. Ich berufe mich da auf die stenografischen Berichte, ich habe das mit keiner Silbe erwähnt, sondern ausdrücklich immer nur davon gesprochen, daß der Ankauf von Realitäten nicht dringlich ist. Es wurde ferner von demselben Herrn Abgeordneten erwähnt, daß er sich nicht vorstellen könne, wie man ein solches Uebereinkommen mit einem Weingartenbesitzer treffen wolle; nun der Herr Abgeordnete Conrad Seidl hat schon gesagt, daß es sich die Besitzer von Weingärten in der Nähe von Marburg zum Vergnügen und vielleicht auch zur Ehre rechnen werden, in dieser Weise die Hand zu bieten, um der Schule für den practischen Unterricht behilflich zu sein.

Ich glaubte aber noch ein weiteres Motiv hinzuzufügen zu können. Ich frage den Herrn Abgeordneten Dr. Graf, wenn er einen Weingarten besitzt, und ich als Director einer solchen Anstalt zu ihm komme und ihn frage, ob er es vielleicht erlaube, daß ich mit meinen Zöglingen, jungen, kräftigen Leuten durch beiläufig 4 Wochen alle die in den Weingärten nothwendigen verschiedenen Arbeiten verrichte, ob er als Besitzer des Weingartens etwas dagegen haben wird? Ich glaube nicht; es wäre sehr unfreundlich von jedem Weingartenbesitzer, ein solches Ansuchen zurückzuweisen.

Es wurde auch vom Herrn Abgeordneten Lohninger in derselben Weise erwähnt, daß das bezüglich der Kellerei schon gar nicht angehe, und daß Niemand die jungen Leute in die Keller hineinlassen werde, damit sie mit seinen Weinen manipuliren können. Ich hätte vom Herrn Abgeordneten Lohninger nicht erwartet, einen solchen Ein-

wand zu hören, nachdem ihm doch bekannt sein sollte, daß die Zöglinge der Weinbauschule zu Klosterneuburg, eine Schule, welche bereits einen bedeutenden Ruf hat, in den Kellereien des Stiftes Klosterneuburg arbeiten, und dort dieses System bereits durchgeführt ist, was hier zum Durchbruch käme, wenn keine Realität angekauft würde. Die Art und Weise, wie diese Schule in Klosterneuburg eingerichtet ist, war eben ein weiteres Moment, welches den Ausschuß bestimmte, nicht so sehr auf den Ankauf einer Realität zu dringen.

Worin besteht denn die Weinbauschule in Klosterneuburg? Sie besteht darin, daß das Stift Klosterneuburg eine Anzahl Weingärten und ihre Kellerei zur Verfügung stellt, und das Land Niederösterreich dazu eine Subvention gibt. Damit ist die Schule gemacht, und das Stift Klosterneuburg kommt dabei nicht nur nicht zu Schaden, im Gegentheil, es wird Baron Babo ersucht, fort und fort neue Weingärten anzulegen, denn der durch die Güte des Weines neu eröffnete Absatz kommt dem Stifte zu Guten. Auch hätte Niederösterreich viel eher Ursache, eine Realität zu kaufen, als Steiermark, denn in Niederösterreich kommt erst auf 135.000 fl. 1 kr. Landesumlage, aber in Steiermark schon auf 25.000 fl.; und doch hat es Niederösterreich vorgezogen, gerade in der Weise, welche von dem Herrn Abgeordneten so perhorrescirt wird, die Anstalt zu errichten.

Ich muß auch noch hinzufügen, daß es im Unterlande einen sehr deprimirenden Eindruck hervorrufen würde, wenn hier bei Graz eine Ackerbauschule errichtet, und die Errichtung einer Weinbauschule bei Marburg, welche schon seit Jahren beschlossen ist, nun wieder verzögert werden würde. Ich glaube, es würde dies den Stolz aller Grundbesitzer überhaupt herausfordern, aus eigener Initiative das zu thun, was das Land zu thun versäumt hat.

Der Herr Abg. Graf Kottulinsky hat die allgoleiche Anstellung eines Directors empfohlen, und ich kann seinem Antrage nur vollkommen beipflichten, denn der Director wird sowohl bei der Auswahl der Realitäten, als auch bei der Verfassung des Programms sehr nützlich sein können. Auch glaube ich, daß gerade der Director bei der ganzen Anstalt die Hauptsache ist, denn wovon hängt das Blühen und Gedeihen einer solchen Anstalt ab? Von einer tüchtigen Lehrkraft, und wenn wir für diese etliche hundert Gulden nicht sparen und eine Roriphäe im Weinbau zu acquiriren suchen, so werden wir dem Lande einen viel größeren Nutzen schaffen, als durch eine große Realität und schöne Gebäude.

Wenn der Herr Abg. Graf Kottulinsky angeführt hat, er könne sich nicht vorstellen, was unter dem Ausdrucke „sich vorfindende Realitäten“ zu verstehen sei, so kann ich ihm darauf nur erwidern, daß man gemeint

hat, der Landes-Ausschuß könne, wenn ihm vielleicht unter der Hand eine Realität unterkommt, welche billig zu kaufen wäre, dieselbe dann auch erwerben, weil ein solcher Kauf immer besser ist, als wenn es stets an die große Glocke gehängt wird, das Land braucht diese oder jene Realität, wo wir dann immer zu theuer kaufen. Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß gerade unter der Hand vielleicht eine Realität finden könnte, welche billiger und zweckmäßiger ist, als die bisher vorgeschlagenen, und nachdem diese Angelegenheit, welche eine reine Landes-Angelegenheit ist, zu einer Angelegenheit der Stadt Marburg gemacht worden ist, so glaube ich, daß es in erster Linie auch Sache der Stadt Marburg und ihrer Repräsentanz sein dürfte, darauf hinzuwirken, daß eine Realität um einen solchen Preis angeboten werde, daß das Land ohne Bedenken auf den Ankauf derselben eingehen kann. Es sind von anderen Städten für die Errichtung von Lehranstalten, Gymnasien und Bürgerschulen bedeutende Opfer gebracht worden, und so denke ich, daß auch die Bürgerschaft von Marburg, welche einen so hohen Gemeinsinn besitzt, daß sie sogar ein Institut für die geistige Erholung mit Splendiddität ausgestattet hat, auch etwas dafür thun wird, daß dieser Zweck etwas billiger erreicht wird.

Ich bitte daher das h. Haus, die Anträge des Sonder-Ausschusses annehmen zu wollen.

Abg. Dr. Graf: Ich würde Se. Excellenz ersuchen, den Antrag des Sonder-Ausschusses zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil er viel weitergehender ist, als alle übrigen aus der Mitte des Hauses gestellten Anträge; denn der Sonder-Ausschuß beantragt, daß eine Weinbauschule in Marburg, u. zw. noch in diesem Jahr errichtet werden soll, während dies bei den übrigen Anträgen nicht der Fall ist.

Landeshauptmann: Ob ein Antrag ein weitergehender ist, oder nicht, das hängt davon ab, welchen Standpunkt man einnimmt, und ich muß sagen, ich sehe die Sache von einem anderen Standpunkte an, als der Herr Abg. Dr. Graf.

Nach der Geschäftsordnung ist jeder Gegen-Antrag vor dem ursprünglichen Antrage zur Abstimmung zu bringen. Der ursprüngliche Antrag ist aber derjenige, welcher von dem Sonder-Ausschusse gestellt worden ist, und die übrigen Anträge sind Gegen-Anträge.

Der Antrag des Abg. v. Kriehuber sagt, daß eine bestimmte Realität gekauft und dort eine Weinbauschule errichtet werde, während die Anträge des Hrn. Abg. Lohninger und des Grafen Kottulinsky die Frage eines Ankaufes einer Realität gänzlich unberührt lassen und nur aussprechen, daß man über die ganze Angelegenheit dormalen noch keinen Beschluß fassen könne.

Es können auch diese beiden Anträge als die am

weitestgehenden aufgefaßt werden, weil sie eben bezwecken, daß Alles in suspenso belassen werde.

Abg. Lohninger: Ich glaube, sowohl mein Antrag als auch der Antrag des Grafen Kottulinsky sind ver- tagender Natur und kommen daher zuerst zur Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich bin auch der Meinung, daß diese beiden Anträge vertagende sind, sie sind aber auch Gegen-Anträge.

Ich werde daher zuerst den Antrag des Abg. v. Kriehuber, dann den Antrag des Abg. Lohninger mit dem Zufage des Grafen Kottulinsky und zuletzt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ist das hohe Haus mit dieser Reihenfolge einverstanden? (Zustimmung.) So werde ich in dieser Weise vorgehen.

(Der Antrag des Abg. v. Kriehuber wird abgelehnt, der Antrag des Abg. Lohninger wird mit dem vom Grafen Kottulinsky beantragten Zufage angenommen. — Hiedurch entfällt die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses.)

Landeshauptmann: Es wurde mir von mehreren Herren der Wunsch ausgesprochen, daß der Verfassungs-Ausschuß heute noch mündlich über jenes Stück referiren sollte, welches ihm gestern mit der Weisung zugewiesen wurde, heute darüber Bericht zu erstatten. Es ist dies der **Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Erklärung der Abgeordneten Dr. Bošnjak, Hermann, Lipold, Lencsek und Dr. Prelog an den weiteren Sitzungen des Landtages in dieser Session nicht mehr theilnehmen zu wollen.**

Berichterst. Dr. Schloffer: (Von der Tribune.) Ich habe zur Begründung des Antrages des Verfassungs-Ausschusses nur wenig zu bemerken. Es ist den Herren ohnehin bekannt, daß in der gestrigen Sitzung von Seite der Herren Abg. Dr. Bošnjak, Hermann, Lencsek, Lipold und Dr. Prelog eine Erklärung überreicht worden ist, in welcher die genannten Herren anzeigen, daß sie sich an den weiteren Berathungen des hohen Landtages in der gegenwärtigen Session nicht mehr theilnehmen werden. Diese Erklärung wurde dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen, und derselbe erlaubt sich nun durch mich dem hohen Hause folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:“

„Die Erklärung der Herren Abg. Dr. Bošnjak, Dr. Hermann, S. Lipold, Lencsek und Dr. Prelog sei in ihrer thatsächlichen Begründung unrichtig, und in ihrer Tendenz landesverfassungs- und geschäftsordnungs-widrig, und die genannten Abgeordneten seien durch das Präsidium aufzufordern, entweder an den Verhandlungen des Landtages sofort wieder theilzunehmen oder ihre Mandate zurückzulegen.“

Der Verfassungs-Ausschuß hat sich auch verpflichtet

gefühlt, nicht bloß die eigentliche Tendenz der Erklärung der Herren Abgeordneten, sondern auch die Begründung dieser Erklärung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und ist eben durch die Prüfung dieser Begründung zu dem Antrage gekommen, daß das hohe Haus in erster Linie dieser Begründung in ihren thatsächlichen Beziehungen als eine unrichtige erklären möge.

Die genannten Herren Abgeordneten begründen ihre Erklärung wesentlich in drei Richtungen; zuerst sagen sie, durch den precipitirten Schluß der Landtagsession sei die Möglichkeit benommen, die noch vorhandenen wichtigen Vorlagen mit jener Gründlichkeit zu erledigen, welche dieselben erfordern würden, sie erklären ferner, daß die Schwierigkeit einer solchen gründlichen Behandlung der Agenden des Landtages insbesondere für sie eine um so größere sei, weil sie grundsätzlich von fast allen Commissionen oder Ausschüssen des Hauses ausgeschlossen seien, und fügen zum Schlusse noch die Erklärung bei, daß sie sich zu ihrer Arbeitseinstellung auch noch aus dem Grunde genöthiget sehen, weil der hohe Landtag ihrer Nation und ihrer Sprache in jüngster Zeit wieder einen Beweis von Mißachtung gegeben habe.

Der Verfassungs-Ausschuß hat vor allem anderen es nicht für seine Aufgabe gehalten, sich in eine Discussion der Frage einzulassen, ob und in wie ferne es zweckmäßig und wünschenswerth sei, daß sich die Regierung veranlaßt gesehen hat, die Session des steierm. Landtages mit Ende dieser Woche definitiv zu schließen; der Verfassungs-Ausschuß war sich nur der einen Erwägung vollkommen klar, daß die ganze Action des steierm. Landtages eine sehr sonderbare werden würde, wenn das ganze hohe Haus die Anschauung, welche (zur Rechten gewendet) die dort sitzenden fünf Herren Mitglieder haben, theilen würde. Der Verfassungs-Ausschuß meint, wenn die Zeit drängt und noch wichtige Vorlagen zu erledigen sind, trete an jeden einzelnen Abgeordneten um so dringender die Aufforderung heran, seine ganze Arbeitskraft dem Lande zu widmen, und es würde sehr sonderbar erscheinen, wenn z. B. alle 63 Abgeordneten des steierm. Landtages erklären würden, weil die Zeit schon zu kurz ist, und wir nicht alle Agenden mit großer Gemüthlichkeit erledigen können, so thun wir gar nichts mehr.

Die Herren Abgeordneten haben noch insbesondere erklärt, daß ihnen die Betheiligung an den Arbeiten des Landtages deshalb unmöglich sei, weil sie von fast allen Commissionen des Hauses grundsätzlich ausgeschlossen worden seien. Diese Angabe ist eine durch die Thatfachen sehr leicht zu widerlegende. Ich bitte die Herren nur das Verzeichniß der im heurigen Landtage zusammengesetzten Ausschüsse zur Hand zu nehmen, so werden Sie das Gegentheil finden. Ich erlaube mir jene Ausschüsse zu nennen, in denen die Herren Herrmann, Lipold, Lencsek

und Gefinnungsgenossen erscheinen. So wurde gewählt in den Petitions-Ausschuß Herr Juzg, in den Straßen-Ausschuß Herr Lencel, in den Finanz-Ausschuß Herr Lipold, in den Ausschuß für die Weinbauschule Herr Dr. Prelog, in den Ausschuß betreffend die Wahl von Mitgliedern in die Grundsteuerregulierungs-Landes Commission Herr Lencel, in den Verfassungs-Ausschuß die Herren Herrmann und Lencel, in den Unterrichts-Ausschuß Herr Lencel, in den Ausschuß betreffend die Erweiterung der Fußbeschlagslehranstalt Herr Lipold, und wenn ich annehme, daß diese Herren nicht das Recht haben, sich als die allein berechtigten Vertreter der slovenischen Landgemeinden zu geriren, so muß ich auch noch weiters hinzufügen, daß noch ein Vertreter von slovenischen Landgemeinden, nämlich Herr Conrad Seidl in den Ausschüssen für Gemeinde-Angelegenheiten, für Armen- und Sickenwesen und für die Weinbauschule beschäftigt war. Die Behauptung der genannten Herren also, daß es ihnen deshalb unmöglich sei, sich an den Arbeiten des hohen Hauses zu betheiligen, weil ihnen die meisten Ausschüsse verschlossen seien, kann mit aller Beruhigung als eine vollkommen unrichtige bezeichnet werden.

Von den Herren ist in ihrer Eingabe noch weiter erwähnt worden, daß sie ihre Kräfte um guten Theile im Kampfe um ihre Nationalität erschöpfen müssen; der Verfassungs-Ausschuß hat sich aber auch von der Richtigkeit dieses Argumentes nicht zu überzeugen vermocht. Er glaubte es dahin gestellt lassen zu müssen, ob es das Wohl der slovenischen Nationalität gefordert hätte, daß die Herren ihre Kräfte in solcher Weise angestrengt haben, als es in diesem Hause zu wiederholten Malen geschehen ist, und meinte vielmehr, das wohlverstandene Interesse der slovenischen Nationalität hätte vielleicht hin und wieder gefordert, daß die Herren ihre Thätigkeit in anderer Richtung in Bewegung gesetzt und nicht bei der Berathung sehr vieler wichtigen Angelegenheiten im Hause und in den Ausschüssen gefehlt hätten, wo eben nicht solche Gegenstände verhandelt worden sind, für welche die Herren sich zu erwärmen gewohnt sind.

Es ist von Seite dieser 5 Herren Abgeordneten dem hohen Landtage auch der Vorwurf gemacht worden, daß er der slovenischen Nationalität und ihrer Sprache, insbesondere durch einen in der vorletzten Sitzung gefaßten Beschluß einen Beweis von Mißachtung gegeben habe. Der Verfassungs-Ausschuß findet auch diese Motivierung der Erklärung der genannten Abgeordneten nicht begründet und thatsächlich unrichtig. Die erwähnte Petition ist von dem hohen Landtage damals nicht zurückgewiesen, sondern es ist nur der Beschluß gefaßt worden, daß derjenige, welcher diese Petition überreichte, auch eine deutsche Uebersetzung derselben zu besorgen

habe, und der Landtag dann erst diese Petition in die verfassungsmäßige Behandlung nehmen werde. Dies scheint mir auch ganz natürlich, denn die Geschäftssprache des Landtages ist die deutsche, und wer mit dem Landtage verkehren will, muß es in der Sprache des Landtages thun, und der Landtag würde, wenn in was immer für einer andern nicht deutschen Sprache verfaßte Petitionen überreicht würden, verlangen, und zwar mit Recht, daß diese Petitionen in die deutsche Sprache übersetzt werden. In dem liegt weder ein Beweis von Mißachtung, noch eine Herabsetzung einer anderen Sprache, sondern dies ist nur der natürliche Ausfluß dessen, daß die Geschäftssprache eines Landtages die deutsche ist, daß, um mich figürlich auszudrücken, der Landtag eine andere Sprache als die deutsche nicht versteht.

Wenn ich mit diesen Worten die der Erklärung der genannten Herren Abgeordneten zu Grunde liegende Motivierung erlediget zu haben glaube, so komme ich nun auf das Wesen der Sache selbst, nämlich auf die von den genannten Herren Abgeordneten ausgesprochene Absicht, den Sitzungen des hohen Landtages in dieser Session nicht mehr beizuwohnen zu wollen. Der Verfassungs-Ausschuß meint, daß die genannten Herren nicht berechtigt sind, eine solche Erklärung abzugeben. Es liegt in der Natur der Sache, und in der ganz und gar selbstverständlichen Absicht des Gesetzgebers, daß derjenige, welcher zum Volksvertreter gewählt wird, und das Mandat annimmt, auch verpflichtet ist, alle die mit diesem Mandate naturnothwendigen Obliegenheiten zu erfüllen, und die allererste derselben ist, an den Sitzungen des betreffenden Berathungskörpers theilzunehmen. Zum Ueberfluß wird dies auch durch unsere Geschäfts-Ordnung ausdrücklich ausgesprochen, indem dieselbe sagt, daß jeder Abgeordnete verpflichtet sei, an den Verhandlungen des Landtages ununterbrochen theilzunehmen.

Der Verfassungs-Ausschuß meint also, daß diese Herren ohne Verletzung der Landesverfassung und der Geschäftsordnung eine solche Erklärung nicht abgeben können und dürfen, und daß sie, wenn sie es dennoch thun, es auch auf die Gefahr thun müssen und wollen, ihre Wähler hier unvertreten zu lassen. Der Verfassungsausschuß meint aber, es sei die Pflicht des Landtages laut und entschieden zu erklären, daß ein solcher Vorgang ein gesetzwidriger, ein durch die Landesverfassung nun und nimmermehr zu rechtfertigender sei, möge dann weiter von den betreffenden Herren geschehen, was da wolle.

Von diesen Erwägungen ausgehend, kam der Verfassungsausschuß zu dem Antrage, welchen ich bereits früher vorzutragen die Ehre hatte, und den ich dem hohen Hause hienit zur Annahme empfehle.

Abg. Conrad Seidl: Meiner Aufsicht nach hat der

Verfassungs-Ausschuß bei der Motivirung seines Antrages einen Umstand zu würdigen unterlassen, und da dieser eben mich und meine Persönlichkeit betrifft, so erlaube ich mir in dieser Beziehung das Wort zu ergreifen.

In der Erklärung der genannten Herren Abgeordneten heißt es nämlich, daß es ihnen die Rücksicht auf ihre Mandate verbiete, sich an den weiteren Beratungen des hohen Landtages in der gegenwärtigen Session ferner zu betheiligen. Insoferne dies nun den Abg. Dr. Vošnjak betrifft, so muß ich erklären, daß auch ich ein Abgeordneter desselben Wahlbezirkes bin, daher die Mandanten des Abg. Dr. Vošnjak auch die meinigen sind; wenn es daher die Rücksicht auf seine Mandanten dem Herrn Dr. Vošnjak verbietet, an den Beratungen dieses hohen Hauses weiter theilzunehmen, so würde consequenter Weise ich eine Rücksichtslosigkeit gegen meine Mandanten begehen, wenn ich noch weiter an den Beratungen dieses hohen Hauses theilnehmen würde. Gegen eine solche Schlußfolgerung mußte ich jedoch entschieden Verwahrung einlegen; denn ich glaube nicht, daß durch ein Fernbleiben von den Sitzungen die Interessen unserer Mandanten besonders gewahrt werden können.

Ich muß mich aber auch gegen die Bezeichnung „slovenische Abgeordnete“ verwahren; ich kenne keinen slovenischen Abgeordneten, denn in dem Fall müßte ich mich den deutschen ebenso gut zu den slovenischen Abgeordneten rechnen, wie sich der Abg. Michl Hermann zu denselben rechnet; hier gibt es nur steierische Abgeordnete, mögen sie nun aus dem deutschen Oberlande, oder aus dem slovenischen Unterlande sein.

Ich glaube daher als Abgeordneter von slovenischen Landgemeinden nicht nur die schulbige Rücksicht gegen meine Mandanten zu beobachten, sondern auch meiner übernommenen Pflicht gegen dieselben nachzukommen, wenn ich den Sitzungen des hohen Landtages nicht ferne bleibe, und wollte dieses nur deshalb gesagt haben, damit nicht der daraus zu ziehende Schluß in irgend einer Weise von dem einen oder dem anderen der ausgebliebenen Herren ausgebeutet werden könne.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen. Rufe: Schluß!)

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist angenommen.

Die nächste Sitzung findet Morgen den 28. October, 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

Beil. Nr. 112, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde pro 1870, Cap. IV Landescultur, Tit. 2, 4, 5 und 6, und zum R.-B. des L.-A. pro 1869, betreffend Landescultur-Angelegenheiten und functionirte Geseze.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die ihm zur Berathung zugewiesenen Anträge, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer an dem Orte, wo das Unternehmen betrieben wird.

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Antrag des L.-A. über den Bau einer Kapelle in Rohitsch;

Bericht des S.-A. für Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten über den Antrag des Abg. Freih. v. Buol wegen Abänderung des §. 18 des Gewerbegesetzes und über die Petition der Stadtgemeinde Judenburg wegen Einführung von Zinskreuzern;

Beil. Nr. 119, Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Erbauung einer Zwangsarbeits-Anstalt für männliche Zwänglinge zu Messendorf;

Beil. Nr. 123, Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1870, und zwar Cap. XI, Dotation an den Grundentlastungsfond und Cap. VIII, Activ- und Passiv-Interessen, über den Antrag des Herrn Ferdinand Brandstetter, betreffend die Gewährung von Diäten für jeden Landtags-Abgeordneten, über die Petition der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft, um Gewährung eines Aequivalentes für den landwirthschaftlichen Versuchshof und über die Offerte des Johann Leitner und Reinhold Eisl, betreffend den Verkauf des landschaftl. Versuchshofes;

Beil. Nr. 122, Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Normalschulfondes pro 1870;

Wahl von Reichsrathsabgeordneten an Stelle der Herren Schlegel, Plankensteiner und Freiherrn von Hackelberg;

Berichte über Petitionen.

Wünscht noch Jemand irgend eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)